

Die Parteien  
der  
deutschen Reichsversammlung,  
ihre Programme, Statuten und Mitglieder-  
Verzeichnisse



von

**Dr. Eisenmann.**

---

Erlangen,  
bey Ferdinand Enke.  
—  
1848.



## Einleitung.

---

Da der menschliche Geist eine eben so große Mannigfaltigkeit bietet, als der menschliche Körper, und da in einer großen Versammlung sich eben so wenig zwey gleichgestimmte Seelen als zwey gleich geschnittene Gesichter finden, so kann es nicht fehlen, daß in jedem großen gesetzgebenden Körper Männer von den verschiedensten Meinungen und Überzeugungen sizen und sohin auch die verschiedensten Staatsformen ihre Vertreter finden. Wir kennen drey hauptsächliche Staatsformen, nämlich die absolute Monarchie, die constitutionelle Monarchie und die Republik; aber jede dieser Staatsformen bietet wieder viele Verschiedenheiten; so kann die Republik eine social-demokratische oder communistische, eine absolut-demokratische, eine repräsentativ-demokratische, eine demokratisch-aristokratische, eine überwiegend aristokratische, eine demotheokratische &c. seyn; dasselbe gilt von der constitutionellen Monarchie, die eine demokratische (Norwegen), eine demokratisch-aristokratische (Belgien), eine aristokratische (England), eine aristokratisch-theokratische (Schweden) oder überwiegend monarchische (Frankreich während der Restauration) seyn kann, bis sie endlich nur noch den Anschein der constitutionellen Monarchie hat und den Übergang zur absoluten Monarchie bildet, welche letztere selbst wieder in verschiedenen Schattirungen auftritt, je nachdem sie sich an die einmal gegebenen Gesetze hält, einen unabhängigen Richterstand achtet oder nach bloßer Willkür walst.

Es sind aber nicht blos die zahllosen Spielarten von Regierungsformen, welche als zu erstrebende Endzweke eine eben so große Verschiedenheit in den Meinungen bey den Mitgliedern eines gesetzgebenden Körpers bedingen, sondern es kommt auch noch die

Verschiedenheit in den Ansichten über die Wahl der Mittel für den gesteckten Zweck oder die Art und Weise, wie die als die beste erkannte Staatsform zu erreichen sey, hiezu, denn während ein Theil trotz aller erlebten Täuschungen immer noch bereit wäre, alles oder so ziemlich alles in die Hand der Regierung zu geben, hält der andere Theil exclusiv an der Volksouveränität, will die Verfassungen durch das Volk und nur durch das Volk gegeben wissen; ein dritter Theil endlich sieht im Volk und in der Regierung Gleichberechtigte und möchte Alles auf dem Wege des Vertrags oder der Vereinbarung ordnen. Ueberdies scheut ein Theil der Volksvertreter jede energische That und möchte alles auf dem Wege der Unterhandlung abmachen und, wo diese nicht zum Ziele führet, sich lieber unterwerfen als der Gewalt mit Gewalt begegnen, während der andere Theil behauptet, der Boden sey nicht von der Versammlung, sondern vom Volk erobert worden, die Versammlung habe sohin die Verpflichtung, ihn dem Volk zu erhalten, und wenn gegen Erwarten ihre Autorität dazu nicht ausreichen sollte, so müsse sie das Volk und seine Kraft, nöthigenfalls auch seinen Zorn zu Hülfe rufen. Es ist hier nicht der Ort, diese verschiedenen Ansichten zu würdigen, sondern es handelt sich nur darum, nachzuweisen, daß in Bezug auf Zweck und Mittel eine unendliche Verschiedenheit der Meinungen denkbar und, wie die Geschichte lehrt, auch in jedem größeren gesetzgebenden Körper wirklich gegeben sey.

Wenn wir auf die Gesinnung als solche Rücksicht nehmen dürfen, so könnten wir vielleicht behaupten, daß in jeder größeren Versammlung alle politischen Farben, von der communistischen Republik bis zur absolutesten Monarchie vertreten sind; allein die Gesinnung als solche ist uns nicht zugängig, wir können sie nur in so weit beurtheilen, als sie sich durch Worte oder Thaten äußert, und in dieser positiven, wahrnehmbaren Wirklichkeit finden wir selten oder nie alle politischen Meinungen in einer und derselben Versammlung. In der einen (z. B. in Frankreich) beginnt die Reihe mit der communistischen Republik und endet mit der plottokratischen Republik oder mit den leisen Wünschen nach der constitutionellen Monarchie, in der andern beginnt sie mit der demokratischen Republik und reicht bis zur demokratisch-aristokratischen constitutionellen Monarchie (z. B. in der deutschen Reichsversammlung), in

einer dritten beginnt sie mit der demokratisch-constitutionellen Monarchie und reicht bis an die Grenze des Absolutismus oder in diesen hinein.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß jene Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung, die sich in ihren Gesinnungen und Bestrebungen nahe stehen, sich auch zu gemeinschaftlichem Handeln und zum Behuf der wechselseitigen Unterstützung vereinigen, und dadurch bilden sich die Parteien. Die politische Farbe einer Partey läßt sich nicht wohl durch einen Namen ausdrücken, deswegen wurden die Parteien bald nach ihren Zusammenkunftsorten, bald durch Spitznamen, bald durch allegorische Begriffe<sup>\*)</sup> bezeichnet. Während der Restaurationsperiode kamen in Frankreich die von dem Sitz der Parteien entnommenen Ausdrücke Linke, Rechte und Centrum zur Bezeichnung der Parteien in der Volkskammer in Gebrauch, und da man mit denselben nicht ausreichte, so unterschied man eine äußerste Linke, eine Linke, ein linkes Centrum, ein rechtes Centrum, eine Rechte und eine äußerste Rechte. Ursprünglich wollte man mit diesen Bezeichnungen das Verhältniß der Parteien zu der bestehenden Regierung andeuten, so daß jene Partey als die äußerste Rechte galt, welche unbedingt mit der Regierung ging, während jene die äußerste Linke genannt wurde, welche der Regierung am feindlichsten gegenüber stand. Als aber nach der July-Revolution des Jahres 1830 die Legitimisten auf der äußersten Rechten saßen blieben, obwohl gerade sie die entschiedensten Gegner der Regierung waren, da mußte man für die Worte Linke und Rechte andere Begriffe suchen, und man verstand darunter nicht mehr die Beziehungen der Partey zur bestehenden Regierung, sondern das Verhältniß derselben zur Idee der politischen Freyheit: während auf der äußersten Rechten die Absolutisten saßen, saßen auf der äußersten Linken die Republikaner; während auf der Rechten im engern Sinne diejenigen saßen, welche eine Constitution mit überwiegendem Einfluß des Monarchen wollten, sah man auf der Linken im engern Sinn diejeni-

---

<sup>\*)</sup> Die Ausdrücke Tory und Whig, welche im englischen Parlamente gebräuchlich sind und von denen der erste einen schäbigen Bettler und der letztere eine runde Perrücke bedeutet, sind eben so wie früher der Ausdruck Geusen bey den Niederländern solche Bezeichnungen, während die Ausdrücke Berg und Sumpf bey dem französischen Convent allegorische Begriffe sind.

gen, welche eine demokratische Verfassung in der Monarchie erstrebten, und während im rechten Centrum die parlamentarische Herrschaft der Geldaristokratie in so weit gewünscht wurde, als solche ohne einen Conflikt mit der Regierung möglich war, kämpfte man im linken Centrum für die Herrschaft der Geldleute selbst, auf die Gefahr eines Zusammenstoßes mit der Regierung.

Diese Bedeutung der Ausdrücke rechts und links muß schon deswegen festgehalten werden, weil in allen jenen Staaten, wo die Majoritäten regieren, sohin die Regierung resp. das Ministerium sehr wandelbar ist, die Stellung der Parteien zu der eben bestehenden Regierung nicht den Ausdruck für ihre politische Farbe liefern kann, sondern nur die politischen Meinungen oder die Regierungs-Grundsätze der Parteien in Frage kommen. So ist es auch den Engländern nie eingefallen, mit dem Ausdruck Whig den Begriff der Opposition, noch mit dem Ausdruck Tory den Begriff der Regierungspartei zu verbinden, denn bald waren die Tories im Amt und die Whigs in der Opposition, bald waren die Whigs im Amt und die Tories in der Opposition: die Ausdrücke Whig und Tory galten Partey-Ansichten und Regierungs-Grundsätzen. Wenn daher ein oder der andere Journalist die deutsche Reichsversammlung tadelte, weil sie gleich Anfangs auch die Parteystellungen nach rechts und links unterschied, und seinem Tadel die Motive beifügte, daß diese Ausdrücke bey uns eine Anwendung deswegen nicht finden können, weil eine freundliche oder feindliche Stellung zur Regierung gar nicht denkbar sey, da eine solche noch gar nicht vorhanden, so haben diese Journalisten nur beurkundet, daß sie mit den fraglichen Ausdrücken ganz irrite Begriffe verbunden haben, und überdies haben sie übersehen, daß recht gut die Gesamtheit der deutschen Fürsten als eine der deutschen Reichsversammlung gegenüber stehende, und nicht immer freundlich gegenüber stehende Macht gedacht werden konnte und mußte.

Die Bildung von Parteien in größern gesetzgebenden Versammlungen entspricht aber nicht bloß der menschlichen Natur, sondern sie ist sogar zur Förderung des Zweckes solcher Versammlungen nöthig, denn dadurch, daß die Gleichgesinnten sich vereinigen und in ihren Parteiversammlungen (Clubs) die auf die Tagesordnung der Sitzungen kommenden Fragen vorher berathen, ergeben sich verschie-

dene Vortheile. Während in den Sitzungen des Parlaments viel unnützer Wortprunk aufgewendet wird, hält man sich in den vertraulichen Berathungen der Parteyversammlungen mehr an die Sache selbst; es spricht hier mancher, der in der allgemeinen Sitzung Bedenken trägt, die Tribüne zu besteigen, und dessen wenige Worte oft mehr werth sind als lange Reden. Ergreift dann einer von der Partey das Wort in der allgemeinen Sitzung, so kann er in seine Rede alles aufnehmen, was die Partey-Berathung Belehrendes ergeben hat. Durch diese Parteyberathungen wird aber auch die Arbeit in den allgemeinen Sitzungen befördert und abgekürzt; denn die Parteien lassen ihre Mitglieder keine Anträge stellen, die nicht von der Partey genehmigt sind, und überdies wählen die Parteien gewöhnlich bey den einzelnen Fragen ihre Redner für die allgemeine Sitzung. Die Theilnahme an einer Partey hat freylich für die Abgeordneten das Unangenehme, daß sie ihre individuelle Freyheit theilweise opfern und oft gegen ihre Neigung stimmen müssen, ja was noch schlimmer ist, sie müssen dadurch zuweilen den Schein einer politischen Farbe annehmen, die sie eigentlich nicht haben; aber wie im Staate jeder Einzelne etwas von seiner unbedingten Freyheit opfern muß, damit die Freyheit Aller bestehen könne, so opfert auch hier in den Clubs der Abgeordnete einen Theil seiner Unabhängigkeit zur Förderung des Ganzen.

Die Parteien einer gesetzgebenden Versammlung und die Mitglieder der verschiedenen Parteien muß man aber kennen, wenn man sich ein richtiges Urtheil von dem innern Getriebe der Versammlung und von dem politischen Charakter der einzelnen Mitglieder bilden will. Die einzelnen Reden und Abstimmungen reichen dazu nicht aus. Erst wenn man die Parteien und ihre Mitglieder und die herrschende Majorität kennt, dann wird man begreifen, warum dieser oder jener Beschluz angenommen oder abgelehnt werden konnte, warum diese oder jene Wahl so ausfallen mußte, wie sie wirklich ausgefallen ist.

Aus diesen Gründen erachteten wir es für zweckdienlich, eine Darstellung der verschiedenen Parteien der deutschen Reichsversammlung, ihrer Programme, Statuten nebst den Verzeichnissen ihrer Mitglieder zu liefern, und glauben dadurch denjenigen, welche sich ernstlich für diese Versammlung interessiren, einen Dienst zu er-

zeigen. Wo wir uns eine kritische Beleuchtung des aufgestellten Programms erlauben, wird dieselbe rein wissenschaftlich gehalten und gewiß so gefaßt seyn, daß sie niemand verlegen kann.

---

## I. Die Partey Milani.

( Äußerste Rechte. )

Diese Partey war eine der ersten, die sich gebildet haben. Sie trat im Juny im sogenannten steinernen Haus zusammen und siedelte Ende Sept. in das Kaffeehaus Milani über, von welchem sie den Namen annahm. Sie darf als die äußerste Rechte bezeichnet werden \*).

### 1. Leitende Prinzipien.

1) Zweck und Aufgabe der Nationalversammlung ist die Gründung der deutschen Verfassung.

2) Dieselbe kann nur durch Vereinbarung mit den Regierungen der deutschen Einzelstaaten für diese rechtmäßig zu Stande kommen. Die Zustimmung der Einzelstaaten kann ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt werden.

3) Mit Ausnahme der Verfassung und der einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Gesetze steht der Nationalversammlung der Erlaß neuer Gesetze für Deutschland nur insoweit zu, als dieselben die Geltendmachung der durch das Gesetz vom 28. Juny der Centralgewalt beygelegten Befugnisse betreffen.

4) Die National-Versammlung übt nur die constitutionelle Controlle der Handlungen des Reichsministeriums und besaß sich nicht mit Einnischung in executive Maßregeln.

---

\* ) Da die Partey Milani den Gegensatz zu der äußersten Linken bildet, und da man die Linke als die Vorkämpferin der rothen Republik darzustellen kein Bedenken trug, so hat diese dafür die Partey Milani als die Vertreterin der rothen Monarchie verdächtigt. Solche Uebertreibungen können nichts Gutes stiften und wir werden sie verurtheilen, wo wir sie auch treffen werden.

5.) Soweit diese Prinzipien nicht verletzt werden, vermag sich die Gesellschaft mit andern Fraktionen der Nationalversammlung zu verständigen und mit ihnen zu gehen; wo jenes der Fall, tritt eine streng festhaltende, eine Vermittlung ausschließende Scheidung ein.

Frankfurt, 30. September 1848.

## 2. Statuten.

1.) Die Mitglieder verpflichten sich, beabsichtigte selbstständige oder Verbesserungsanträge, sowie Interpellationen an die Minister, vor deren Einbringung in die Nationalversammlung einer Verhandlung in der Gesellschaft zu unterwerfen und von denselben abzustehen, wenn sie nicht die Unterstützung der Majorität der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Versammlung finden,

Eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig und wird außerdem nur in unvorhergesehenen dringenden Fällen, und im Verlaufe der Verhandlungen während der Sitzungen der Nationalversammlung, mit Genehmigung des Vorstandes, für gerechtfertigt angesehen.

2.) Die Gesellschaft sucht sich für die Abstimmungen in der Nationalversammlung über die vorkommenden einzelnen Fragen möglichst zu einigen.

Wenn in einer eigens berufenen, oder aus wenigstens der Hälfte der Mitglieder bestehenden Versammlung zwey Drittel der Anwesenden eine Frage für eine Parteifrage erklären, darf kein Mitglied der Minderheit gegen die von der Mehrheit angenommene Ansicht in der Nationalversammlung sprechen oder stimmen — jeder in einer solchen Parteifrage von einer Versammlung der Gesellschaft gefasste Beschluss ist auch den Abwesenden mitzutheilen.

3.) Für die Vertretung der Ansichten und Beschlüsse der Mehrheit der Gesellschaft in der Nationalversammlung, sowohl bey offenen als bey Parteifragen, versichert sich die Gesellschaft in der Regel zum Voraus bestimmter Redner aus ihrer Mitte.

4.) Sitzungen der Versammlung finden Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerstag, jedesmal Abends 7 Uhr, statt.

5.) Die Gesellschaft wählt für je 4 Wochen einen Vorstand von 3 Mitgliedern.

6.) Die Mitglieder des Vorstandes haben abwechselnd die Verhandlungen der Gesellschaft zu leiten, für Ordnung und Ruhe, insbesondere für das Unterbleiben von Privatunterhaltung während der Berathungen zu sorgen. — Ihnen liegt ob, nach Umständen für die Aufzeichnung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen und alle sonstigen Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

7.) Dem Vorstand steht der Vorschlag zur Ernennung von Ausschüssen, Berichterstattern u. z. zu, soferne nicht die Versammlung Wahl durch Stimmzettel beschließt.

8.) Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Frankfurt mit Urlaub verlassen will, so hat dasselbe hievon vorher dem Vorstande der Gesellschaft mündlich Anzeige zu machen.

9.) Der Aufwand für Miethe und die Bedürfnisse der Gesellschaft wird durch Beyträge der Mitglieder aufgebracht. — Ein auf 3 Monate ernannter Rechnungsführer besorgt die dierfalligen Geschäfte.

10.) Jeder Abgeordnete der Nationalversammlung, der nicht einer andern Vereinigung dieser Art angehört, kann als Mitglied in die Gesellschaft eintreten, wenn er sich durch Unterzeichnung dieser Statuten zu deren Befolgung verpflichtet und der Erklärung der Gesellschaft vom 30. Sept. 1848 durch seine Unterschrift beytritt.

11.) Auch andere Abgeordnete der Nationalversammlung, oder Auswärtige, können zu einzelnen Sitzungen durch ein Mitglied der Gesellschaft, mit Genehmigung des Vorstandes, als Zuhörer eingeführt werden.

12.) Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied frey, unter Erfüllung der Beytragspflicht für den laufenden Monat.

13.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein von wenigstens 10 Mitgliedern darauf gestellter Antrag in einer eigens berufenen Versammlung von zwey Dritttheilen der Anwesenden angenommen wird.

### 3. Nameusverzeichniß der Mitglieder.

v. Bally aus Beuthen.  
v. Beisler aus München.  
v. Boddien aus Plesch.  
v. Bothmer aus Carow.  
v. Bruck aus Triest.  
Carl aus Berlin.  
Czörnig aus Wien.

Deez aus Wittenberg.  
Detmold aus Hannover.  
Egger aus Wien.  
Evertsbusch aus Altona.  
v. Flottwell aus Münster.  
v. Gersdorf aus Tucz.  
Gombart aus München.

Gräbell aus Frankfurt a/D.	Roh aus Hamburg.
v. Hayden aus Dorff.	v. Noltenhan aus Franken.
Hülsmann aus Lennep.	v. Schlotheim aus Wollstein.
Kuchen aus Breslau.	Schrott aus Wien.
v. Lassaulx aus München.	W. Schulze aus Potsdam.
Merk aus Hamburg.	Graf Schwerin aus Berlin.
v. Mühlfeld aus Wien.	v. Selsdom aus Reitkewitz.
v. Nagel aus Oberviechtach.	W. Tannen aus Zilenzig.
Naumann aus Frankfurt a/D.	v. Treskow aus Grocholin.
Neubauer aus Wien.	v. Vincke aus Hagen.
Übermüller aus Passau.	v. Wedemeyer aus Schönrade.
Dertel aus Mittelwalde.	v. Wegner aus Lpf.
v. Radowiz aus Berlin.	v. Wulffen aus Passau.

#### 4. Bemerkungen.

Zu den leitenden Prinzipien dieser Partey erlauben wir uns folgende Bemerkungen. Der §. 2 derselben fordert eine Vereinbarung mit den teutschen Einzelstaaten, meint aber die Zustimmung der Einzelstaaten könne ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Wir müssen gestehen, daß wir diesen Satz nicht verstehen, daß wir namentlich nicht begreifen, wie eine stillschweigende Zustimmung der Einzelstaaten eingeholt werden soll. Wollen diese Prinzipien etwa besagen, die Nationalversammlung berathet und votirt die Verfassung, ohne die Einzelstaaten dabey zu befragen, und setzt die Zustimmung derselben als eine stillschweigende voraus, dann ist obiger Satz eine leere Phrase, die den Regierungen der Einzelstaaten eher als ein Hohn, denn als ein redliches Zugeständniß erscheinen dürfte. Meint aber jener Satz, die Reichsversammlung solle die von ihr angenommene Verfassung den Einzelstaaten zur freyen Zustimmung vorlegen, so müßte nothwendigerweise den Einzelstaaten auch die Befugniß der Ablehnung eingeräumt werden, und für diesen Fall wünschten wir von der Partey Milani eine offene und unumwundene Erklärung, ob sie es wirklich für möglich hält, auf diesem Wege und gegenüber von 38 Einzelstaaten eine Reichsverfassung zu Stande zu bringen, und in wieviel Jahren im günstigsten Fall die Vereinbarung erreicht werden kann. Wir haben es oft ausgesprochen, daß wir eine Vereinbarung zwischen Volk und Regierung dringend wünschen; wir haben es offen bekannt, daß eine vereinbarte Verfassung eine festere Basis und mehr Aussicht auf Gedeihen und Dauer hat als eine einseitig aufgestellte und dem andern Theil aufgedrungene, aber wir sehen die Möglichkeit nicht ein, wie eine volksthümliche Reichs-

verfassung mit 38 Staaten oder mit deren Regierungen vereinbart werden könne. Deshalb erscheint es uns viel redlicher, wenn wir den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten geradezu erklären, daß wir die Vereinbarung allerdings im Prinzip anerkennen, daß wir aber von derselben wegen der Unmöglichkeit ihrer Ausführung Umgang nehmen müssen, und daß wir dabei auf die politische Weisheit und den guten Willen der Regierungen und der Kammern der Einzelstaaten rechnen.

Der §. 3 der Prinzipien räumt der deutschen Reichsversammlung nur eine begrenzte gesetzgebende Gewalt ein: sie soll außer der Reichsverfassung nur solche Gesetze erlassen dürfen, welche zur Geltendmachung der der Centralgewalt beygelegten Besigkeiten dienen. Die Reichsversammlung dürfte sonach keine Gesetzbücher über Civil- und Strafrecht, über Civil- und Strafprozeß, über Handels- und Wechselrecht erlassen und würde außer Stand gesetzt, Deutschland die großen Vortheile gemeinschaftlicher Gesetze zu gewähren, ohne welche die deutsche Einheit nie eine Wahrheit werden kann. Man kann allerdings entgegnen, diese Gesetzgebung könne den künftigen Reichstagen vorbehalten bleiben; allein einen annehmbaren Grund für eine solche Vertragung der Gesetzgebung wird man nicht anführen können, denn die zwey Häuser, welche auf den künftigen Reichstagen berathen werden, können der Gesetzgebung nicht förderlich seyn, da es schon äußerst schwierig ist, ein Gesetzbuch durch eine Kammer berathen und votiren zu lassen. Hat man doch in der neuesten Zeit in Bayern sich veranlaßt gesehen, den Ausschüssen der beyden Kammern die Vollmacht zur Bearbeitung und Votirung des Strafprozesses zu übertragen, weil man einsah, daß auf dem gewöhnlichen parlamentarischen Weg nicht fortzukommen war; und wir sollten im Gegentheil die Gelegenheit einer einfacheren Behandlung aufgeben und so die Einführung gemeinschaftlicher Gesetzbücher für ganz Deutschland in eine unberechenbare Ferne oder gar in Frage stellen? Das kann Niemand wollen, der einen Funken von Vaterlandsliebe hat.

Zu §. 4 haben wir zu bemerken, daß allerdings die Nationalversammlung nicht regieren solle, daß sie aber nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, in allen Fällen, wo es ihr nöthig scheint, die Prinzipien auzugeben, nach welchen regiert werden muß. Wir haben noch keine definitive Regierung und noch keine

Verfassung; es ist alles noch provisorisch; und da sind die Vertreter des Volks bey schwerer Verantwortung verpflichtet, zu wachen, daß der Boden, welchen das Volk mit seinem Blute erobert hat, nicht unter unsren Füßen verloren gehe; und dazu reicht eine bloße Controlle der geschehenen Regierungshandlungen nicht immer aus. Es besteht aber immerhin noch ein bedeutender Unterschied zwischen dem Selbstregieren und der Vorsorge, daß nicht gegen die Interessen des Volks regiert werde, und diese Vorsorge kann die Reichsversammlung, wenn sie ihrer Pflicht nicht untreu werden will, nicht aufgeben.

In Bezug auf die Mitglieder dieser Partey erlauben wir uns folgende Bemerkungen. Der Abstammung nach zählt diese Partey 22 Preußen, 6 Oestreicher, 7 Bayern, 2 Hannoveraner, 2 Hamburger und einen aus Altona, aber keine Württemberger, Sachsen, Badener, Hessen, Nassauer. Die Richtung dieser Partey ist demnach eine vorherrschend preußische, was sich schon bey einigen Gelegenheiten gezeigt hat, und sich namentlich bey den Berathungen über die Einführung der definitiven Centralgewalt zeigen wird. Denn was die preußischen Mitglieder der Partey in dieser Beziehung wollen, ist bekannt, und es ist daher schwer einzusehen, wie bayrische Abgeordnete der Richtung dieser Partey folgen können.

Dem Stande nach zählt diese Partey 15 Geburtsaristokraten, 3 Geldaristokraten (Carl, Merk und Ros), 12 Bureaucraten und einige Professoren und Advokaten.

Die praktische Haltung der Partey ist noch wichtiger als ihr Programm, denn bisher hat sie in allen wichtigen Fragen im Sinne der Regierungen und theilweise auch im Sinne der Priesterherrschaft gestimmt, wie solches die stenographischen Berichte ergeben, und bey der ruhigsten und unbesangsten Betrachtung drängt sich uns die Überzeugung auf, daß diese Partey und die ihr Nahestehenden der constitutionellen Monarchie mehr schaden, als die äußerste Linke.

## II. Die Partey im Casino.

(Die Rechte im engern Sinne.)

Diese Partey trat Ende Juny zusammen und beabsichtigte, das Centrum der deutschen Reichsversammlung zu bilden; da aber in

jener Zeit die Gesellschaft des Würtemberger Hofs auftrat und sich als linkes Centrum darstellte, so konnte die Casino-Gesellschaft nur als rechtes Centrum erkannt werden. Die ursprüngliche Casino-Gesellschaft erlitt aber Ende August eine Veränderung: 30—40 Mitglieder traten aus derselben aus, weil ihnen die genannte Gesellschaft zu weit rechts stand, und bildeten die Partey, welche wir sofort als Partey Landsberg vorführen werden. Da diese neue Partey immer noch auf der rechten Seite verblieb, sich aber nach ihrer ausdrücklichen Erklärung mehr nach links stellte, so musste sie als das rechte Centrum anerkannt werden, während die Casino-Gesellschaft zur Rechten im engern Sinn wurde. Erst nachdem diese Veränderung stattgefunden, verständigte sich die Casino-Gesellschaft über nachstehendes Programm und nachfolgende Statuten.

### 1. Programm.

Die Gesellschaft im Casino hat sich als eine constitutionelle ohne formelles Programm gebildet; sie bekennt sich aber zu folgenden Grundsätzen:

1) Im Verfassungswerk Festhalten am Beschlüß der Nationalversammlung vom 27. May d. J.

Die deutsche Nationalversammlung als das aus dem Willen des Volks und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freyheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner teutischer Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.

2) Die Einheit Deutschlands ist vor allem zu erstreben, daher kein Partikularismus, aber Anerkennung der den einzelnen deutschen Staaten und Stämmen in der Gesamtheit gebührenden Besonderheit.

3) Die politische Freyheit soll begründet und gesichert werden, — also keine Reaction; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung gegen die Anarchie zu kämpfen.

Frankfurt a/M. 25. Septbr. 1848.

## 2. Statuten.

1. Die Gesellschaft vereinigt gleichgesinnte Abgeordnete der Nationalversammlung zur Förderung des deutschen Verfassungswerkes durch vorberathende Besprechungen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, beabsichtigte selbstständige oder Verbesserungsanträge, sowie Interpellationen an die Minister, vor deren Einbringung in die Nationalversammlung einer Verhandlung in der Gesellschaft zu unterwerfen und von denselben abzustehen, wenn sie nicht die Unterstützung von wenigstens 20 Mitgliedern der Gesellschaft finden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig, und wird außerdem nur in unvorhergesehenen dringenden Fällen, und im Verlaufe der Verhandlungen während der Sitzungen der Nationalversammlung, für gerechtfertigt angesehen.

3. Die Gesellschaft sucht sich für die Abstimmungen in der Nationalversammlung über die vorkommenden einzelnen Fragen möglichst zu einigen.

Wenn in einer eigens berufenen, oder aus wenigstens der Hälfte der Gesellschaft bestehenden Versammlung zwey Drittel der Anwesenden eine Frage für eine Parteyfrage erklären, darf kein Mitglied der Minderheit gegen die von der Mehrheit angenommene Ansicht in der Nationalversammlung sprechen oder stimmen.

Jeder in einer solchen Parteyfrage von einer Versammlung der Gesellschaft gefasste Beschluss ist auch den Abwesenden mitzuteilen.

4. Für die Vertretung der Ansichten und Beschlüsse der Mehrheit der Gesellschaft in der Nationalversammlung, sowohl bey offenen als bey Parteyfragen, versichert sich die Gesellschaft in der Regel zum voraus bestimmter Redner aus ihrer Mitte.

5. Die Gesellschaft wählt für je 4 Wochen einen Vorstand von 7 Mitgliedern.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben abwechselnd die Verhandlungen der Gesellschaft an bestimmten Tagen der Woche zu leiten, für Ordnung und Ruhe, insbesondere für das Unterbleiben von Privat-Unterhaltung während der Berathungen zu sorgen, auch nicht zu gestatten, daß ein Mitglied ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft länger als 5 Minuten rede.

Ihnen liegt ob, für die Aufzeichnung der gesagten Beschlüsse Sorge zu tragen und alle sonstige Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

7. Dem Vorstand steht der Vorschlag zur Ernennung von Ausschüssen, Berichterstattern u. s. w. zu, sofern nicht die Versammlung Wahl durch Stimmzettel beschließt.

8. Um dem Vorstande Mittheilungen an die Mitglieder der Gesellschaft zu erleichtern, wird letztere in Abtheilungen von je 10 Mitgliedern getheilt. Jede Abtheilung wählt einen Geschäftsführer aus ihrer Mitte. An diese Geschäftsführer richtet der Vorstand seine Mittheilungen zur Weiterbeförderung an die Mitglieder. Die Geschäftsführer dürfen daher in keiner Sitzung ohne Beurlaubung bey'm Vorstande fehlen und müssen auch dann stets für einen Stellvertreter zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten sorgen.

9. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Frankfurt mit Urlaub verlassen will, so hat dasselbe hiervon vorher dem Vorstande der Gesellschaft mündliche Anzeige zu machen.

10. Der Aufwand für Miethe und die Bedürfnisse der Gesellschaft wird durch monatliche vorauszuzahlende Beyträge der Mitglieder aufgebracht.

Ein vom Vorstande auf 3 Monate ernannter Rechnungsführer besorgt die dießfalligen Geschäfte.

11. Jeder Abgeordnete der Nationalversammlung, der nicht einer andern Vereinigung dieser Art angehört, kann als Mitglied in die Gesellschaft eintreten, wenn er sich durch Unterzeichnung dieser Statuten zu deren Befolgung verpflichtet und der Erklärung der Gesellschaft vom 25. Sept. 1848 durch seine Unterschrift beitritt.

12. Auch andere Abgeordnete der Nationalversammlung, oder Auswärtige, können zu einzelnen Sitzungen durch ein Mitglied der Gesellschaft, mit Genehmigung des Vorstandes, als Zuhörer eingeführt werden.

13. Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede frey, unter Erfüllung der Beytragspflicht für den laufenden Monat.

14. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn ein von wenigstens 10 Mitgliedern darauf gestellter Antrag in einer eigens berufenen oder aus wenigstens der Hälfte der Gesellschaft bestehenden Versammlung von zwey Dritttheilen der Anwesenden angenommen wird.

### 3. Verzeichniß der Mitglieder.

Ambrosch aus Breslau.	Künzel aus Wolska.
v. Andrian aus Wien.	Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
Bassermann aus Mannheim.	Leite aus Berlin.
Becker aus Gotha.	Markß aus Duisburg.
Beckerath aus Erefeld.	Martens aus Danzig.
Benedict aus Wien.	v. Massow aus Carlsberg.
Bernhardi aus Kassel.	Matthy aus Carlsruhe.
Beseler aus Greifswalde.	Mehke aus Sagan.
Bock aus Minden.	Merissen aus Köln.
Braun aus Görlin.	v. Mayern aus Wien.
Briegleb aus Coburg.	Michelsen aus Jena.
Brons aus Emden.	Müller aus Würzburg.
Burgers aus Köln.	München aus Luxemburg.
Cornelius aus Braunsberg.	Nerreder aus Graustadt.
Dahmann aus Bonn.	Neumayr aus München.
v. Dallwitz aus Silgersdorf.	Nizze aus Stralsund.
Decke aus Lübeck.	Osterrath aus Danzig.
Degenkolb aus Eulenburg.	Ottow aus Labian.
Deiters aus Bonn.	v. Plathen aus Neustadt. (Preuß.)
Graf Dheyne aus Prag.	Plathner aus Halberstadt.
Doblhof aus Wien.	Potzschinnig aus Graz.
Dröge aus Bremen.	Presting aus Memel.
Droysen aus Kiel.	Quante aus Ullstadt.
Dunkler aus Halle.	v. Raumer aus Berlin.
Ebmeyer aus Paderborn.	Reichensperger aus Trier.
Eckart aus Lohr.	Richter aus Danzig.
Edel aus Würzburg.	Röder aus Neustettin.
Fischer aus Jena.	Rothe aus Berlin.
v. Frank aus Rendsburg.	Rüder aus Oldenburg.
Fritsch aus Nied.	v. Sänger aus Grabow.
M. v. Gagern aus Wiesbaden.	v. Salzwedel aus Gumbinnen.
Geeckhoft aus Bremen.	v. Sauken aus Angerburg.
Giebefrecht aus Stettin.	Scheller aus Frankfurt a/D.
Gr. Golz aus Czarnikau.	Schepp aus Wiesbaden.
Gründlinger aus Wolfpassing.	Schick aus Weizensee.
Gysaell aus Strehlow.	Schirmeister aus Insterburg.
v. Hagenow aus Langenfelde.	v. Schleussing aus Rastenburg.
v. Hartmann aus Münster.	v. Schmerling aus Wien.
Haubenschmidt aus Passau.	Schrader aus Brandenburg.
Haym aus Halle.	Schreiber aus Bielefeld.
Heckscher aus Hamburg.	Schubert aus Königsberg.
v. Hennig aus Dempowalonka.	Schuler aus Innsbruck.
Hergenhahn aus Wiesbaden.	Schulze aus Liebau.
Höchsmann aus Wien.	Schwarz aus Halle.
Hugo aus Göttingen.	Schwesteck aus Halle.
Jürgens aus Stadtoldendorf.	Sepp aus München.
Junkmann aus Münster.	Siehr aus Gumbinnen.
v. Kalkstein aus Wegau.	Siemens aus Hannover.
Graf Keller aus Erfurt.	Simson aus Königsberg.
Knoydt aus Bonn.	Simson aus Stargart.
Kohmann aus Stettin.	v. Somaruga aus Wien.
Kratz aus Wintershagen.	Slavenhagen aus Berlin.
Künzberg aus Ansbach.	Teichert aus Berlin.

Thimmes aus Eichstätt.  
Ungerbühler aus Mohrungen.  
v. Unwerth aus Glogau.  
Beit aus Berlin.  
Bogel aus Dillingen.  
Waiz aus Göttingen.  
Waldbmann aus Heiligenstadt.  
Welcker aus Baden.

Wippermann aus Kassel.  
v. Würth aus Wien.  
Zachariä aus Bernburg.  
Zachariä aus Göttingen.  
v. Zenetti aus Landshut.  
Zittel aus Bahlingen.  
Jößner aus Chemnitz.

#### 4. Bemerkungen.

Betrachten wir für's erste das Programm dieser Gesellschaft, so unterscheidet es sich von dem der äußersten Rechten nur durch die Anerkennung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. May. Diese Anerkennung steht aber bloß hier im Programm; in der Wirklichkeit wird diese Gesellschaft kaum mit Energie für die Durchführung jenes Beschlusses einstehen. Sie war z. B. nicht dahin zu bringen, gegen das Beziehen der slavischen Abgeordneten zum österreichischen Reichstag zu protestiren. — Das Vereinbarungsprinzip ist zwar nicht in das Programm dieser Partey aufgenommen, es wird aber auch nicht von ihr zurückgewiesen, im Gegentheil ist die Ablehnung dieses Prinzips das Merkmal, wodurch sich die nächstfolgende Partey von dieser unterscheidet. Das Programm sagt: die politische Freyheit soll gesichert werden — sohin keine Reaktion; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung, gegen die Anarchie zu kämpfen. Also gegen die Anarchie Entschiedenheit, gegen die Reaktion bloß ein frommer Wunsch. Diese Fassung des Programms bezeichnet in der That die parlamentarische Haltung dieser Partey. Zur Unterdrückung der Anarchie hat sie guten Willen, Muth und Zeit gehabt (was wir übrigens gar nicht tadeln), gegen reactionäre Bestrebungen aber aufzutreten, dazu hat sie weder den Willen noch die Zeit; sie behauptet bey solchen Vorkommnissen, die Reichsversammlung habe nichts anderes zu thun, als die Verfassung zu berathen; ob der Boden inzwischen von der Reaktion eingenommen wird, darauf geht sie nicht ein. Diese Partey war schon ursprünglich die kräftigste Stütze des Reichsministeriums.

Die Mitglieder derselben gruppieren sich nach ihrer Heimath folgendermaßen: 66 Preussen, 13 Ostreicher, 11 Bayern, 5 Hannoveraner, 4 Badener, 4 aus den sächsischen Herzogthümern, 2 Churhessen, 4 aus den Hanestaaten, 3 Nassauer, 2 Schleswig-Hol-

steiner, 1 Sachse, 2 Braunschweiger, 1 Oldenburger, 1 Bernburger, 1 Limburger. Es leuchtet ein, daß in dieser wie in der vorhergehenden Partey das preußische Element sehr vorherrscht.

---

### III. Die Partey Landsberg.

(Rechtes Centrum.)

Diese Partey bildete sich in den ersten Tagen des Sepibr., indem ohngefähr 40 Mitglieder aus der Casino-Partey austraten, um sich etwas mehr nach links zu ziehen, sich ein entsprechendes Programm bildeten und ihre Zusammenkünfte anfangs in der Mainlust hielten, später aber beym Eintritt der schlimmen Witterung in den Landsberg übersiedelten.

#### 1. Programm.

1) Der Verein der unterschriebenen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung nimmt für diese das Recht in Anspruch:

Die Verfassung des deutschen Bundesstaats selbstständig herzustellen und über alle in dieser Beziehung gemachten Vorschläge endgültig zu beschließen.

Dagegen ist derselbe der Ansicht, daß alle mit dem Verfassungswerk nicht in Verbindung stehenden Angelegenheiten in der Regel an die Reichsgewalt zu verweisen sind.

2) Der Verein verlangt von den einzelnen deutschen Staaten die Aufopferung ihrer Selbstständigkeit nicht, wohl aber, daß sie sich eine Beschränkung derselben in so weit gefallen lassen, als solches zur Begründung eines einigen, festen und kräftigen Bundesstaats erforderlich ist. Demnach hält derselbe dafür, daß namentlich die obere Leitung des Heerwesens so wie die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands in die Hände der Reichsgewalt gelegt werden müsse.

3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die durch die jüngste Staatsumwälzung zur Geltung gekommenen Rechte des deutschen Volks weiter auszubilden und sicher zu stellen, allen auf Rückführung der früheren Zustände wie auf Zerrüttung der gesetzlichen Ordnung

hinzielenden Bestrebungen entgegen zu würken und einen wahren Rechtsstaat zu gründen.

4) Der Verein erkennt in der auf demokratischen Grundlagen ruhenden constitutionellen Regierungsform diejenige, welche die Erreichung jener Zwecke am zuverlässigsten verbürgt.

## 2. Statuten.

§. 1. Die unterzeichneten Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung treten in einen politischen Verein zusammen, dessen Zwek es ist, die in der Versammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände in gemeinschaftlichen Besprechungen vorberathend, zu erörtern und eine feste Gesinnungsgenossenschaft zu bilden.

§. 2. Die wesentlichen Grundsäze des Vereins enthält das besonders ausgearbeitete Programm.

§. 3. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Programms und der Statuten erworben.

§. 4. Der Verein erwählt durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit auf je 4 Wochen einen Vorsitzenden, zwey Stellvertreter, drey Schriftführer und für je drey Monate einen Schatzmeister.

§. 5. Dieser Vorstand sorgt für die Abhaltung der Versammlungen, für Feststellung der Tagesordnung, für die Leitung der Verhandlungen und verwaltet alle äuferen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 6. Die Verhandlungen sollen nicht in aussführlichen Reden bestehen. Wer sprechen will, erbittet sich von dem Vorsitzenden das Wort und begründet, wenn er es erhalten hat, seine Ansicht kurz und bündig. In der Regel darf Niemand über 5 Minuten sprechen und keine Sitzung länger als 2 Stunden dauern.

§. 7. Der Verein fasst seine Beschlüsse in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Sie werden von einem der Schriftführer zu Protokoll verzeichnet.

§. 8. Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, einander in der Reichsversammlung, soweit dies mit ihrer Ueberzeugung ver einbar ist, gegenseitig zu unterstützen. Wird ein Behandlungsgegen stand auf den Antrag eines Mitglieds durch einen Beschluss der Mehrheit des Vereins ausdrücklich für eine Parteifrage erklärt, so darf kein Mitglied in der Reichsversammlung dagegen sprechen oder

stimmen; den zur Minderheit Gehörigen steht es jedoch frey, sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 9. Die Mitglieder verpflichten sich, keinerley Anträge oder Interpellationen in die Reichsversammlung einzubringen, ohne daß dieselben vorher der Erörterung im Vereine unterworfen worden sind und in demselben die Unterstützung von wenigstens 20 Mitgliedern gesunden haben. Wird ein solcher Antrag als Parteysache behandelt, so bezeichnet die Gesellschaft die Redner für denselben aus ihrer Mitte. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn irgend eine Angelegenheit unvorhergesehn zur Sprache gebracht, als dringlich behandelt und dadurch ein Mitglied des Vereins zur sofortigen Stellung eines Antrags in der Sitzung veranlaßt wird.

§. 10. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frey. Seine Verpflichtungen gegen denselben hören mit dem Tage des Austritts auf.

§. 11. Auf unfreiwilige Ausscheidung eines Mitglieds kann sowohl in Folge einer in der Reichsversammlung erklärten diesem Grundgesetze zuwider laufenden Abstimmung, als auch auf Grund der Ueberzeugung, daß ein Mitglied sich seiner politischen Gesinnung nach mit den übrigen nicht mehr in Uebereinstimmung befindet, angebragen werden.

§. 12. Zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen wird von jedem Mitgliede bey Unterzeichnung der Statuten ein Gulden an den Schatzmeister entrichtet. Dieser legt monatlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Die ferneren Beyträge werden nach dem festzustellenden Bedürfnisse ausgeschrieben und eingezogen.

### 3. Verzeichniß der Mitglieder.

Bauer aus Bamberg.	Jordan aus Marburg.
Breusing aus Osnabrück	Jordan aus Berlin.
v. Buttel aus Oldenburg.	Kraft aus Nürnberg.
Dammers aus Nienburg.	Kerst aus Birnbaum.
Deinter.	Lang aus Verden.
Huchs aus Breslau.	Laudien aus Königsberg.
Groß aus Leer.	Löw aus Magdeburg.
Gruel aus Burg.	Löw aus Posen.
Gülich aus Schleswig.	Lünzel aus Hildesheim.
v. Hennig aus Dampowalouka.	v. Maltzahn aus Küstrin.
Holland aus Braunschweig.	Marcus aus Bartenstein.
Jordan aus Gollnow.	Merkel aus Hannover.

Münch aus Bexlar.	Sturm aus Gorau.
v. Quintus-Feilius aus Haling- höfle.	Tellkamp aus Breslau.
Nöben aus Dornum.	Biebig aus Posen.
Schauf aus München.	Wachsmuth aus Hannover.
Schneer aus Breslau.	Walter aus Neustadt.
Scholz aus Neiße.	Graf Wartensleben a. Swirssen.
Sellmer aus Landsberg.	Weckind aus Bruchhausen.
Stolle aus Holzminden.	Wichmann aus Stendal.

#### 4. Bemerkungen.

Vergleichen wir das Programm der Partey Landsberg mit jenem der Casino partey, so ergibt sich als wesentlicher Unterschied, daß die Partey Landsberg die Vereinbarung der Verfaßung mit den deutschen Regierungen ausdrücklich ablehnt, während die Partey im Casino sich zu einer solchen ausdrücklichen Ablehnung nicht verstehen wollte; und gerade diese Differenz veranlaßte den Austritt der eben aufgeführten Abgeordneten aus der Casino gesellschaft. Im Uebrigen verspricht das Programm der Partey Landsberg, die März-Erungenschaften sicher zu stellen und auf dem errungenen neuen Rechtsboden ein einiges Deutschland mit demokratisch-constitutioneller Regierungssform zu schaffen, und in soweit wäre alles gut. Aber das Versprechen „die durch die jüngste Staatsumwälzung zur Geltung gekommenen Rechte des deutschen Volks sicher zu stellen“ wird in seiner Ausführung mannigfach gedeutet, und wir können leider der Partey Landsburg nicht das Zeugniß geben, daß sie dieses Versprechen mit jenem Ernst aufgefaßt und erfüllt habe, der durch die Ereignisse geboten war. Die Partey Landsberg hat eben so wie die Parteien Milani, Casino, Augsburger Hof sich durch die verabscheuungswürdigen Thaten des 18. Sept. den Blick trüben lassen, so daß sie nur die Anarchie und nichts als die Anarchie sah und das Reichsministerium unbedingt gewähren ließ, während die Reaction ganz ungestört täglich mehr Boden gewann, und jeder Unbefangene sich überzeugen mußte, daß dieses Ministerium weder den Willen noch die Kraft hatte, einen ernstlichen Kampf mit der Reaction zu bestehen. Oder hat die Partey Landsberg wirklich von unserem Ministerium mehr erwartet als geschmeidige Worte gegen die Regierungen und diplomatische Absindungen, mitunter auch etwas Hohn gegen die Reichsversammlung, namentlich gegen die Minorität derselben? Hat das Ministerium bey den Vorgängen in

Schleswig-Holstein, in Wien, in Berlin, in Limburg irgend einen kräftigen Schritt gethan, die Würde der Centralgewalt zu wahren? Und bey alle dem hat die Partey Landsberg das Ministerium immer unterstützt und mit den andern Fraktionen der Rechten Front gemacht gegen die Fraktionen der Linken, welche gewiß nicht für die Anarchie, sondern eben für jene „zur Geltung gekommenen Rechte des deutschen Volkes“ gekämpft haben, welche sicher zu stellen die Partey Landsberg in ihrem Programm versprochen hat.

Was das Verfassungswerk selbst betrifft, so haben wir keine Ursache, an dem guten Willen der Partey Landsberg zu zweifeln; es ist ihr gewiß ernstlich darum zu thun, eine freysinnige Verfassung zu schaffen, und wenn wir in manchen Punkten mit ihr nicht einverstanden seyn werden, so sind das Differenzen, die in einer verschiedenen wissenschaftlichen Ueberzeugung ihren Grund haben. Die Partey Landsberg z. B. huldigt bey manchen Institutionen, z. B. bey der Mauth, bey der Regelung der Flussschiffahrt, bey der Post &c. dem Partikularismus mehr, als sich mit den Garantien der deutschen Einheit und einer starken Centralgewalt verträgt, und ich fürchte sehr, daß bald die Zeit kommen wird, wo über ihre Misgriffe bey den Abstimmungen über diese Frage kein Zweifel mehr bestehen kann. In Bezug auf die rein politischen Institutionen der deutschen Reichsverfassung werden wir kaum mit der Partey Landsberg in Differenz kommen; denn diese Partey will eben so wie wir die constitutionelle Monarchie mit demokratischen Institutionen, ja in manchen Fragen geht diese Partey vielleicht noch etwas weiter als wir. Um aber gerecht zu seyn, müssen wir befügen, daß diese Bemerkungen hinsichtlich der zu schaffenden Verfassung auch auf die Casino-Partey ihre Anwendung finden, denn auch von jener Gesellschaft können und müssen wir in dieser Beziehung den besten Willen voraussezzen, und es ist nur der ungemeinna ja blinde Ministerialismus dieser Parteien und der Mangel an aller Energie, wenn es sich darum handelt, den vom Volk eroberten neuen Rechtsboden zu behaupten und die Beschlüsse der Reichsverfassung durchzusetzen, welchen wir, und mit uns der größte Theil von Deutschland, an diesen Parteien tadeln, und welcher die Reichsversammlung um ihr Vertrauen beym Volk, die Centralgewalt um allen Einfluß bey den Regierungen gebracht hat.

Die Mitglieder der Partey Landsberg in Bezug auf Abstammung sind 21 Preußen, 11 Hannoveraner, 3 Bayern, 2 Braunschweiger, 1 Oldenburger, 1 Thürhesse, 1 Schleswiger. Also auch hier preußisches Uebergewicht!

---

#### IV. Die Partey des Württemberger Hofs.

(Linkes Centrum.)

Die Partey des Württemberger Hofs hat sich im Juncy gebildet und bestand gleich ansfangs aus sehr achtenswerthen Elementen. Sie bildete nach ihrem eigenen Ausdrucke das linke Centrum und strebte sich, gleichmäig für die Einheit, Freyheit und Ordnung zu wünschen. Bey alle dem waren mehrere Mitglieder der Meinung, daß die Haltung dieser Partey noch nicht entschieden genug sey, dieselben traten im July aus und bildeten die Gesellschaft der Westend-Hall. Die Unterscheidungs-Momente zwischen der Westend-Hall und dem Württemberger Hof werden wir bey der Darstellung jener Partey besprechen. Nach dem Austritt der Mitglieder der Westend-Hall reorganisirte sich der Württemberger Hof, und bestand als eine achtunggebietende Partey, welche auf das Ergebniß der Berathungen und Abstimmungen einen großen Einfluss übte. Nach dem 18. Sept. aber glaubten mehrere Mitglieder dieser Partey ihre Unabhängigkeit aufzugeben und das Reichsministerium unbedingt unterstützen zu sollen; diese Mitglieder traten aus und bildeten die Gesellschaft des Augsburger Hofes, von welcher nach der Darstellung des Württemberger Hofes die Rede seyn wird. Nach diesen beyden Abzweigungen besteht die Gesellschaft des Württemberger Hofes mit folgendem Programm und Statuten:

##### 1. Programm.

1.) Wir wollen, daß der verfassunggebende deutsche Reichstag selbstständig die allgemeine deutsche Verfassung gründe. Wir verwerfen somit die Ansicht, daß der Reichstag in dieser Beziehung auf dem Boden des Vertrags mit den Regierungen — als Organisationen der einzelnen deutschen Staaten — stehe. Wir erachten hier-

durch eine Berücksichtigung der von den gedachten Regierungen an den Reichstag gebrachten und von diesem geeignet befundenen Ansichten nicht ausgeschlossen.

2) Wir wollen, daß die zu gründende deutsche Bundesverfassung in allen ihren Theilen die Souveränität des deutschen Volkes zur Grundlage habe und diese Grundlage sichere.

3) Wir wollen, daß die Souveränität der einzelnen deutschen Staaten denjenigen Beschränkungen und nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werde, welche zur Begründung eines einigen und kräftigen Bundesstaates erforderlich sind.

4) Wir erachten alle übrigen Fragen zur Zeit für offen.

## 2. Statuten.

§. 1. Die Gesellschaft erwählt für je 4 Wochen einen leitenden Ausschuß von 3 Mitgliedern.

§. 2. Dieser Ausschuß hat für das Stattfinden der Versammlungen an bestimmten Tagen der Woche, sowie für die Feststellung der jedesmaligen Tagesordnung und die Leitung der Verhandlungen Sorge zu tragen. Desgleichen erledigt er alle übrigen sich ergebenden Geschäfte im Interesse der Gesellschaft.

§. 3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird erworben durch Unterzeichnung des Programms und dieser Statuten.

§. 4. Die Gesellschaft erkennt die Nothwendigkeit an, einzelne Fragen als Parteifragen zu erklären und zu behandeln. Die Entscheidung darüber erfolgt mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der in einer Versammlung Anwesenden, ist aber auch dann nur in dem Fall gültig, wenn diese  $\frac{2}{3}$  Mehrheit mindestens die Zahl von  $\frac{1}{3}$  der Gesamtheit der Gesellschafts-Mitglieder erreicht. — In Parteifragen darf kein Mitglied der Gesellschaft gegen die von der Mehrheit angenommene Ansicht in der Nationalversammlung sprechen oder stimmen; wohl aber steht es den Mitgliedern der Minderheit frey, sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 5. Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, keine selbstständigen oder Verbesserungs-Anträge in der Nationalversammlung einzubringen, bevor solche der Diskussion in der Gesellschaft unterworfen worden sind und wenn sie nicht dabei die Unterstützung von wenigstens zwanzig Mitgliedern der Gesellschaft gefunden haben.

Ob ein solcher Antrag als Parteysache zu behandeln sey, ist nach §. 4 zu beurtheilen. In diesem Falle bezeichnet die Gesellschaft die Redner aus ihrer Mitte, welche den Parteyantrag vertreten sollen.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 5 findet nur in solchen Fällen statt, wo durch die Dringlichkeits-Eklärung in einer Angelegenheit oder bey unvorhergesehenen Zwischenfällen in Bezug auf eine auf der Tagesordnung befindliche Sache ein Mitglied der Gesellschaft sich sofort in der Sitzung zur Stellung eines Antrages gedrungen sieht.

§. 6. Es steht jedem Mitglied frey, in Folge des Ergebnisses der Abstimmungen in der Nationalversammlung auf die Ausscheidung eines andern Mitglieds anzutragen. Die Ausscheidung findet statt, wenn sich  $\frac{1}{4}$  der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft dafür erklärt.

§. 7. Zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen wird von jedem Mitgliede bey Unterzeichnung der Statuten 1 fl. als Beytrag eingezahlt. Nach Erschöpfung der hierdurch gebildeten Kasse wird der Ausschuz über die Verwendung der Einlagen Rechnung ablegen und eine neue Beysteuer beantragen.

### 3. Namensverzeichniß der Mitglieder.

Bachaus aus Jena.	Makowicza aus Wien.
Becker aus Trier.	Mittermaier aus Heidelberg.
Bernardy aus Greiz.	Möller aus Böhmen.
Bresgen aus Ahrweiler.	Müller aus Meiningen.
Böcking aus Trarbach.	Neugebauer aus Böhmen.
Cetto aus Trier.	v. Neuwall aus Wien.
Enyrim aus Frankfurt.	Ostdorf aus Sonst.
Cropp aus Oldenburg.	Pfeiffer aus Adamsdorf.
Dham aus Schmalenberg.	Platz aus Stade.
Drechsler aus Rostof.	Vinck aus Zeitz.
Giskra aus Wien.	Scherpenzel aus Baarlo.
Groß aus Prag.	Schmitt aus Berlin.
Grumbrecht aus Hannover.	Schneider aus Wien.
Hermann aus München.	Schorn aus Ehren.
Hirschberg aus Sondershausen.	Stöker aus Langenfeld.
Höftken aus Hattingen.	Stremayr aus Graz.
Johannes aus Meiningen.	Tellkampf aus Breslau.
Köfferlein aus Bayreuth.	Wedekind aus Bruchhausen.
Kierulf aus Rostof.	Werner aus Coblenz.
Kirchgesner aus Würzburg.	Weizenborn aus Eisenach.
Köhler aus Wanzeben.	Wydenbrugh aus Weimar.
Leue aus Köln.	Zell aus Trier.
Liebmann aus Perleberg.	Ziegert aus Minden.
Mayfeld aus Wien.	

#### 4. Bemerkungen.

Das Programm dieser Gesellschaft reicht zur Charakterisirung derselben so wenig aus, als solches bey den vorhergehenden Gesellschaften der Fall ist. Wenn wir nicht sehr irren — und wir glauben nicht zu irren — so will die Partey des Württemberger Hofs vor allem die errungene Volksouveränität behaupten und sichern, und zwar nicht blos durch gehaltlose Worte und geschmeidige Unterhandlungen, sondern auch, wenn es nöthig werden sollte, durch das Aufgebot der materiellen Kräfte, indem sie für's erste die gesetzlichen und geregelten Kräfte der der Centralgewalt aufrichtig ergebenen Staaten verwendet wissen will, und wenn dieser Weg aus einem oder dem andern Grund nicht zum Ziele führen sollte, kein Bedenken tragen würde, an das Volk selbst zu appelliren. Dabey ist aber die Partey nicht gesonnen, sich an jede Kleinigkeit zu hängen, und noch weniger würde sie zu parlamentarischen Unziemlichkeiten sich verstehen. Was die Verfassungsform betrifft, so sprechen sich die Mitglieder dieser Partey entschieden für die Aufrechthaltung der constitutionellen Monarchie in den Einzelstaaten aus, während sie die Frage über das Reichsoberhaupt als eine offene betrachten. Es mag seyn, daß ein oder das andere Mitglied dieser Partey in dieser Charakteristik nicht den genauen Ausdruck seiner politischen Gesinnung findet, die Partey als solche aber glauben wir richtig gezeichnet zu haben.

Nach der Abstammung zählt die Partey 17 Preußen, 10 Oesterreicher, 7 aus den sächsischen Herzog- und Fürstenthümern, 4 Bayern, 3 Hannoveraner, 2 Mecklenburger, 1 Badener, 1 Oldenburger, 1 Limburger, 1 Frankfurter.

---

#### V. Die Parten des Augsburger Hofs.

Wir haben bereits gesagt, unter welchen Umständen ein Theil der Mitglieder des Württemberger Hofs die Gesellschaft des Augsburger Hofs gegründet hat; wir lassen daher sofort das Programm dieser Gesellschaft folgen.

## 1 und 2. Programm und Statuten.

Wir erkennen die Nothwendigkeit, unter den gegenwärtigen schwierigen Umständen die Centralgewalt in Wiederherstellung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung kräftigst zu unterstützen.

Wir erachten es daher als unsere Pflicht, für alle Maßregeln zu stimmen, welche geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, und gegen alle Anträge, welche entweder darauf abzielen oder doch nothwendig dahin führen, die Centralgewalt in dieser ihrer ordnungstiftenden Thätigkeit zu hemmen und ihr Schwierigkeiten zu bereiten, oder welche ein Misstrauen gegen sie bekunden.

Wir sind uns dabei entschieden bewusst, unter „Herstellung der Ordnung“ nichts zu verstehen, was der Entwicklung der Freyheit und ihren durch die Revolution dieses Jahrs zur Geltung gebrachten Prinzipien entgegen wäre, und sind fest entschlossen, jeden unberechtigten Uebergriff in dieses Gebiet der unantastbaren Volksrechte, möchte das Reichsministerium, möchte eine Einzelregierung ihn versuchen, eben so unnachgiebig, wie die freyheitsfeindlichen Bestrebungen der Anarchie zu bekämpfen.

Wir betrachten es als eine unerlässliche Bedingung der von uns dem Ministerium zu gewährenden Unterstützung, daß dasselbe sich offen, durch die That, zu eben diesem Grundsache bekenne.

Wir verlangen ferner von dem Ministerium, daß dasselbe nicht bloß eine abwehrende, sondern auch eine positiv schaffende, vorwärts schreitende Politik entfalte und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten, auf die Förderung der Wohlfahrt im Innern, auf die Sicherheit und Macht Deutschlands nach Außen hinwirke, dadurch die Quellen gerechter Unzufriedenheit im Volke verstopfe und der Centralgewalt das ihr gebührende Ansehen und Vertrauen, der Nationalversammlung die zur Vollendung des Verfassungswerkes nothwendige Hupe verschaffe.

Auf der Grundlage dieser politischen Anschauungen und Entschlüsse treten wir zum gemeinsamen Handeln als Partey zusammen.

In Verfassungsfragen halten wir fest an dem Programm des Württemberger Hofs, sowie wir auch dessen Statuten zur Regelung unserer äußern Geschäftsangelegenheiten vorläufig bey behalten.

Jedoch machen wir den Eintritt in unsere Gesellschaft vor allem

von der Bedingung abhängig, daß der Eintretende zu den oben aufgestellten praktischen Säzen ausdrücklich sich bekenne.

Anmeldungen zum Eintritt sind an den Vorstand zu richten, welcher dieselben der Gesellschaft mittheilt. Nur im Falle eines motivirten Widerspruchs gegen den Eintritt eines Angemeldeten findet eine förmliche Abstimmung über die Aufnahme statt.

Frankfurt a. M. 6. Oktober 1848.

### 3. Verzeichniß der Mitglieder.

Arneth aus Wien.	Pözl aus München.
Barth aus Kaufbeuren.	Pretis aus Hamburg.
Baumbach aus Kassel.	Rapp aus Wien.
Biedermann aus Leipzig.	v. Raumler aus Dinkelsbühl.
v. Breunung aus Aachen.	Reitmayr aus Regensburg.
Burkard aus Bamberg.	Renger aus Kamnitz.
Clemens aus Bonn.	Reisinger aus Freistadt.
Emmerling aus Darmstadt.	Rieker aus Hamburg.
Esmarch aus Schleswig.	Röckler aus Wien.
Fallati aus Tübingen.	Rümelin aus Nürtingen.
Falk aus Ottolangendorf.	Schierenberg aus Detmold.
Krings aus Neuf.	Schlörr aus der Oberpfalz.
J. Kaiser aus Wien.	Schneider aus Lichtenfels.
Koch aus Leipzig.	Sprengel aus Waren.
Kunth aus Bünzlau.	Stahl aus Erlangen.
Laube aus Leipzig.	Stenzel aus Breslau.
Leverkus aus Oldenburg.	Unterrichter aus Klagenfurt.
R. Mohl aus Heidelberg.	Wernher aus Nierstein.
Ostermünchner aus Griesbach.	Wiedemann aus Düsseldorf.
Pannier aus Jerbst.	Wurm aus Hamburg.
Paur aus Augsburg.	Herzog aus Regensburg.

### 4. Bemerkungen.

Das Programm dieser Gesellschaft läßt gewiß für jeden Freund der gesetzlichen Freyheit und der deutschen Einheit nichts zu wünschen übrig: es fordert, daß das Ministerium nicht bloß eine abwehrende sondern auch eine positiv schaffende, vorwärts schreitende Politik entfalte und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten ic. hinwirke und dadurch die Quellen jeder gerechten Unzufriedenheit im Volke verstopfe; es verlangt eine unnachgiebliche Bekämpfung aller Uebergriffe in das Gebiet der unantastbaren Volksrechte wie der freiheitsfeindlichen Bestrebungen der Anarchie; es fordert, daß das Reichsministerium sich offen, durch die That, zu eben diesem Grundsage bekenne. Das ist gewiß alles ganz gut; aber es muß sich bey Lesung dieses Pro-

gramms jedem nur halbweg Verständigen sofort die Frage aufdrängen: Wenn die Mitglieder des Augsburger Hofs es mit diesem Programm ernstlich meinen, und wenn sie sonst nichts wollen, als was in diesem Programm steht, wie kommt es dann, daß sie sich vom Württemberger Hof lossagten? Wir können uns nicht denken, daß irgend ein pflichttreuer Abgeordneter dieses Programm, sowie es vorliegt, ablehnen werde, und wir haben namentlich zu den Mitgliedern des Württemberger Hofs das feste Vertrauen, daß sie nicht daran denken, einem Ministerium Schwierigkeiten zu bereiten, welches die Anforderungen des Programms des Augsburger Hofs erfüllt, ja sie würden gewiß einem solchen Ministerium eine aufopferungsmuthige Ergebenheit weihen; und solches zu glauben, haben wir um so mehr Grund, da die Besonnenheit des Württemberger Hofs an Aengstlichkeit grenzt, und da derselbe für das Ministerium, so wie es wirklich ist, in Fällen stimme, wo wir uns verpflichtet hielten, mit den mehr nach links stehenden Fraktionen gegen dasselbe zu stimmen. Kann demnach der Augsburger Hof wirklich behaupten, daß das von ihm aufgestellte Programm den Gesinnungen des Württemberger Hofs nicht entspreche? Eine solche Behauptung, die in unseren Augen eine schwere Anklage gegen die Mitglieder des Württemberger Hofs ist, hat aber der Augsburger Hof durch seinen Austritt aus dem ersteren entschieden ausgesprochen.

Der Augsburger Hof hat seit dem Tage seines Zusammentritts, und dieser ist der sehr merkwürdige 6. Okt., immer mit den Parteien des Landsberg und des Casino zu Gunsten des Ministeriums gestimmt; demnach wird er in Uebereinstimmung mit seinem Programm wohl auch behaupten müssen, daß das Ministerium jeden unberechtigten Eingriff der Einzelregierungen in das Gebiet der unantastbaren Volksrechte unnachsichtlich bekämpft; daß es nicht bloß eine abwehrende, sondern auch eine positiv schaffende, vorwärts schreitende Politik entfaltet und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten, auf die Förderung der Wohlfahrt im Innern, auf die Sicherheit und Macht Deutschlands nach Außen hingewirkt und dadurch die Quellen jeder gerechten

Unzufriedenheit verstopt und der Centralgewalt das ihr gebührende Ansehen und Vertrauen verschafft habe.

Solches mit Grund zu behaupten, dürfte sehr schwer fallen, dagegen behaupten andere, der Augsburger Hof habe mit schönen Worten einen argen Missbrauch getrieben.

Wir müssten bey der Kritik des Augsburger Hofs länger verweilen, als bey der Beurtheilung der vorhergehenden Gesellschaften, weil der Uebergang der Mitglieder des Augsburger Hofs auf die rechte Seite des Hauses auf die Haltung der deutschen Reichsversammlung und dadurch auf die Geschicke von Deutschland einen starken Einfluss geübt hat. So lange der Augsburger Hof mit dem Würtemberger Hof vereint war, gab letzterer in allen wichtigen Fragen den Ausschlag, je nachdem er mit seinen 80 Mitgliedern und seiner Autorität der Linken oder der Rechten sich zuwendete. Das wußte das Reichsministerium recht wohl und hütete sich daher, gegen die Prinzipien des Würtemberger Hofs zu verstossen, ja es zog, aus Respekt vor dieser Partey, einige Mitglieder derselben (R. Mohl, Falatti, Wiedenmann) in seinen Rath; seitdem aber die Mitglieder des Augsburger Hofs sich vom Würtemberger Hof getrennt haben und auf die rechte Seite übergegangen sind, ist die Rechte übermächtig und übermüthig geworden; und das Ministerium kümmert sich nicht mehr um die Prinzipien des Würtemberger Hofs; zu dem Programm des Augsburger Hofs aber lacht es, denn diese Partey für sich, wenn sie es auch noch so ernstlich mit ihrem Programm meinte, ist ja ohne allen Einfluss; das Ministerium thut und unterläßt, was ihm beliebt, und wenn die rechte Seite je einmal Miene macht, den Schein einer Oppositionsstellung anzunehmen, so nimmt Herr v. Schmerling den Schein der Folgsamkeit an, er stimmt dann für Anträge, die er zuvor lebhaft bekämpft hatte\*), weiß er ja doch, daß mit der Abstimmung die Sache selbst abgethan ist, und die Rechte strozt dann von patriotischem Bewußtseyn. Wenn es ein Verdienst war, das Ministerium Schmerling zu

---

\* ) Wir haben solches zweymal zu unserer großen Erbauung gesehen: einmal bey dem Antrag Giskra's gegen die Abstzung der politisch Verdächtigen zum Militär, einmal bey dem Antrag Berger's gegen gesetzwidrigen Einfluss auf die Wahlen,

erhalten, so hat vor allem der Augsburger Hof auf dieses Verdienst Anspruch; sollte sich aber ergeben, daß das Ministerium Schmerling und seine Agenten nicht nur in Wien vieles versäumt, sondern auch in Berlin vieles verdorben haben, dann trifft die Mitglieder des Augsburger Hofs eine schwere Verantwortung.

Die Mitglieder des Augsburger Hofs sind nach ihrer nähern Heimath: 11 Bayern, 8 Ostreicher, 6 Preußen, 3 Sachsen, 3 Hamburger, 2 aus dem Großherzogth. Hessen, 2 Württemberger, 1 Thürhesse, 1 Mecklenburger, 1 Oldenburger, 1 Schleswiger, 1 aus Lippe-Detmold.

---

## VI. Die Partey der Westendhall.

Wir haben oben in dem Bericht über die Gesellschaft des Württemberger Hofs bereits gesagt, daß aus derselben eine Anzahl von Mitgliedern im July ausgetreten ist und die Gesellschaft der Westendhall gebildet hat.

### 1. Programm.

Die Partey der Westendhall hat das Programm des Württemberger Hofs beibehalten; wir beschränken uns daher, auf das-selbe zu verweisen.

### 2. Statuten.

§ 1. Der Vorstand. Die Gesellschaft erwählt für je vier Wochen einen aus drey Mitgliedern bestehenden Vorstand; für die gleiche Zeit drey Schriftführer; für beständig einen Schatzmeister.

Der Vorstand sorgt, nach Maßgabe dieser Statuten, für das Stattfinden der Versammlungen und für die Feststellung der jedesmaligen Tagesordnung; er leitet die Verhandlungen durch eines seiner Mitglieder.

Ueber wichtige, in der Nationalversammlung vorgelegte, Anträge und Ausschussberichte ernennt der Vorstand Referenten, die der Gesellschaft Vortrag halten.

Der Vorstand übernimmt in Fällen, in denen eine vorgängige Berathung mit der Gesellschaft unmöglich ist, die Vertretung der letzteren in der Nationalversammlung; er ist in solchen Fällen be-

rechtfertigt, Anträge zu stellen, von andern gestellte Anträge zu unterstützen, von Beschlüssen, welche die Gesellschaft gefaßt hat, abzugehen. In diesen Fällen sind die Mitglieder bey der Abstimmung nicht an die Ansicht des Vorstandes gebunden.

§. 2. Innere Organisation. Die in der Gesellschaft zur Abstimmung gebrachten Fragen werden der Regel nach als Parteystaaten betrachtet, bey denen sich daher die Minderheit der Mehrheit unterordnet. Jedem Mitgliede steht jedoch der Antrag frey, eine Frage als offene zu behandeln; es entscheidet über diesen Antrag die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch bey Parteystaaten hat der Dissentirende das Recht, sich seiner Abstimmung zu enthalten.

Selbstständige Anträge oder Verbesserungsanträge können seitens der Mitglieder nicht eingebracht werden, bevor sie der Gesellschaft mitgetheilt und von der Mehrheit der jedesmal Anwesenden genehmigt sind. Ausnahmen finden statt, wenn die Dringlichkeitserklärung einer Angelegenheit, oder nicht vorherzusehende Zwischenfälle ein Mitglied während der Sitzung zur Stellung eines Antrags veranlassen; in solchen Fällen nimmt dasselbe zuvor mit den in der Sitzung anwesenden Vorstandes-Mitgliedern Rücksprache.

§. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Wer in die Gesellschaft eintreten will, ist von drei Mitgliedern derselben vorzuschlagen. Der Name der Angemeldeten und der Tag, an welchem über die Aufnahme beschlossen werden soll, werden in zwey vorhergehenden ordentlichen Sitzungen durch den Vorstand angezeigt. Die in der vorher bestimmten Sitzung gegenwärtigen Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt, die Aufnahme vorzunehmen. Die Aufnahme wird verweigert, wenn sich der vierte Theil der Anwesenden gegen dieselbe erklärt.

§. 4. Ausschließung eines Mitglieds. Der Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds ist zuvörderst dem Vorstande mitzutheilen, der über denselben mit den Schriftführern zu berathen hat. Wird die Genehmigung zur Einbringung des Antrags von dem Bureau einstimmig ertheilt, so kann die Ausschließung durch zwey Dritttheile der sämmtlichen Gesellschafts-Mitglieder entschieden werden.

§. 5. Abänderung der Statuten. Abänderungen der Statuten können nur durch eine Mehrheit von zwey Dritttheilen der sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder, nach vorgängiger Bekanntmachung dieses Gegenstandes der Berathung in der vorausgehenden Sitzung, beschlossen werden.

§. 6. Versammlungstage. Die regelmässigen Versammlungen finden Montags, Mittwochs und Donnerstags Abends 8 Uhr statt. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Fremde dürfen nur in der Mittwochs-Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden eingeführt werden.

§. 7. Kosten. Zur Bestreitung der Gesellschaftskosten zahlt jedes Mitglied einen Beytrag von einem Gulden. Nach Erschöpfung der hierdurch gebildeten Kasse beantragt der Schatzmeister, nach vorgängiger Rechnungslegung, einen neuen Beytrag.

Frankfurt a M. 12. August 1848.

### 3. Namensverzeichniß der Mitglieder.

Ahrens aus Salzgitter.	Murchel aus Stuttgart.
Anderson aus Frankfurt a/D.	Nicol aus Hannover.
Archer aus Steyermark.	Paur aus Reize.
Blumröder aus Kirchenlamitz.	v. Rappard aus Glambek.
Caspers aus Coblenz.	Raveaux aus Köln.
Claussen aus Kiel.	v. Nedem aus Berlin.
Eckert aus Bromberg.	Reh aus Darmstadt.
Engel aus Pinneberg.	Riehl aus Wien.
Federer aus Stuttgart.	Schoder aus Stuttgart.
Freese aus Stargart.	Schott aus Stuttgart.
Freudentheil aus Stade.	Schulz aus Weisburg.
Geigel aus München.	Schulz aus Darmstadt.
Golz aus Brieg.	Schwarzenberg aus Kassel.
Gravenhorst aus Lüneburg.	v. Simon aus Breslau.
Haggenmüller aus Kempten.	v. Simon aus Breslau.
Hehner aus Wiesbaden.	Stokinger aus Frankenthal.
Hildebrand aus Marburg.	Ulrich aus Brünn.
Iuchó aus Frankfurt.	Benedey aus Köln.
Melly aus Wien.	Bischer aus Tübingen.
Mayer aus Ottobeuern.	Vogel aus Guben.
Müller aus Damm.	Wagner aus Steyr.

### 4. Bemerkungen.

Das Programm der drey Gesellschaften, Württemberger Hof, Augsburger Hof und Westendhall belehrt uns auf das Entschiedenste, wie wenig die auf dem Papier stehenden Programme ausreichen, um

die politische Gesinnung einer Partey auszudrücken, und wie nöthig es daher war, dem Abdruck der Programme und Statuten einige kritische Bemerkungen beyzugeben; denn die obengenannten drey Parteien haben ganz dasselbe Programm, während sie bey den Abstimmungen selten mit einander gehen.

Die Mitglieder der Westendhall sind ganz einig darüber, daß der im März errungene neue Rechtsboden auf das Entschiedenste behauptet und bewacht werden müsse, und sprechen sich demnach für alle Mittel aus, welche sich für diesen Zweck als nöthig und zweitmäig erweisen, und sie gehen hierin jedenfalls etwas weiter als die Mitglieder des Württemberger Hofs, während sie in Bezug auf diese Frage zu den entschiedensten Gegnern des Augsburger Hofs zählen.

In Betreff der herzustellenden deutschen Einheit stehen die Mitglieder dieser Partey nicht in vollständigem Einklang, denn wenn sie auch alle eine starke Centralgewalt wollen, so weichen sie doch darin von einander ab, daß die eine Hälfte die vollständige Einheit Deutschlands wünscht, die andere Hälfte aber das Föderativverhältniß im Interesse der Freyheit, der gleichen Berechtigung aller Provinzen und des allgemeinen Wohlstands bevorzugt. Diese Verschiedenheit der Gesinnung macht sich z. B. bey der Einrichtung des Reichstags geltend; denn während ein Theil der Mitglieder nur ein Volkshaus will, fordert der andere Theil neben dem Volkshaus auch ein Staatenhaus.

Die Staatsverfassung betreffend, so sind die Mitglieder dieser Partey in ihrer Mehrzahl entschiedene Freunde der Republik; allein sie achten das Recht der Majoritäten viel zu sehr, um im Entferntesten zu beabsichtigen, ihre Ueberzeugung der Majorität des deutschen Volks aufzudringen zu wollen; ja sie haben die Ueberzeugung gewonnen und sprechen dieselbe unverhohlen aus, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die demokratisch-constitutionelle Monarchie die passendste und allein mögliche Regierungsform für Deutschland sey. Wir fürchten aber, daß die Mehrzahl dieser Abgeordneten die constitutionelle Monarchie mit solchen Institutionen einführen möchte, welche den Bestand derselben für die Dauer mehr als zweifelhaft machen.

Man liebt es im parlamentarischen Leben, Parallelen mit der Vergangenheit zu ziehen, und so hat man denn auch die Mitglieder

der Westendhall mit den Girondisten der ersten französischen Revolution verglichen, und wir erachten diesen Vergleich für begründet, denn wir finden bey den Mitgliedern der Westendhall dieselbe Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung wie bey den Girondisten, und wir hegen daher im Interesse der Freyheit und der Humanität den Wunsch, daß diese Abgeordneten in ihren Bestrebungen glücklicher seyn möchten, als ihre französischen Vorgänger.

Der näheren Heimath nach zählt die Westendhall 12 Preußen, 5 Ostreicher, 6 Bayern, 5 Württemberger, 4 Hannoveraner, 2 Darmstädter, 2 Churhessen, 2 Holsteiner, 2 Nassauer, 1 Frankfurter.

---

## VII. Die Partey des teutschen Hofes.

(Die Linke im engern Sinne.)

Die Linke war die erste Partey, welche sich gebildet und organisiert hat, und sie umfaßte ursprünglich alle jene Fraktionen, welche links vom linken Centrum standen, namentlich die Partey des Donnersbergs und des Nürnberger Hofes, welche aus ihr geschieden sind, erstere um noch weiter zu gehen als der teutsche Hof und die äußerste Linke bildend, letztere um sich hinsichtlich der Form des Auftretens etwas nach Rechts zu ziehen. Das Programm und die Statuten des teutschen Hofes hatten ursprünglich eine andere Fassung; die vorliegende erhielten sie erst gegen Ende Okt. d. J.

### 1. Programm.

§. 1. Die Partey der Linken, welche ihre Vereinsversammlungen im teutschen Hofe hält, erkennt als oberste Grundsätze für ihre Handlungsweise an: Volkssoveränität, demokratische Freyheit und Einheit des teutschen Vaterlandes, Humanität und Nationalität. Sie will die Volkssoveränität in ihrem vollen Umfange. Sie will daher die Feststellung der Reichsverfassung ausschließlich durch die teutsche Nationalversammlung — sie will für alle Zukunft die Gesezgebung ausschließlich und allein der Volksvertretung mit Ausschluß des Beystimmungsrechtes der vollziehenden Reichsgewalt überlassen wissen, unbeschadet einer nochmaligen Be-

rathung auf Grund erhobener Bedenken der Vollzugsgewalt. — Sie will eine Volksvertretung aus der freien Wahl aller volljährigen Deutschen hervorgegangen und will deren Würksamkeit nur auf das dauernde Vertrauen des Volks gegründet wissen. — Sie will eine verantwortliche, nur auf Zeit gewählte vollziehende Reichsgewalt. — Sie will das Recht der einzelnen deutschen Staaten, ihre Verfassung festzustellen, sey es in Form der demokratischen Monarchie, sey es in Form des demokratischen Freystaates.

Sie will die vollkommenste Freyheit. — Sie will daher die Freyheit nicht mehr beschränkt wissen, als das Zusammenleben der Staatsgenossen unumgänglich nothwendig macht — sie will die Grundrechte aller Deutschen in diesem Sinne festgestellt, gegen alle Verkümmерung und alle vorbeugenden Maßregeln sowohl der Reichsgewalt als der Regierungen der einzelnen Staaten für alle Zukunft geschützt. — Sie will gegen Verlezung eines jeden verfassungsmäßigen Rechtes das Klagerecht vor dem Reichsgericht gesichert haben.

Sie will die Einheit Deutschlands. — Sie will daher einen consequent durchgeföhrten Bundesstaat — eine gesetzgebende und vollziehende Reichsgewalt, — die Reichsgesetzgebung für bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren; sie will die Reichsgesetzgebung im Schiffahrts-, Eisenbahnen-, Zoll-, Post-, Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen. — Sie will das Gesandtschafts- und Heerwesen ausschließlich für die Reichsgewalt. — Sie will die Souveränität der einzelnen Staaten und deren Selbstständigkeit nur so weit, als sie sich mit der Errichtung des Bundesstaats verträgt.

Sie will die Humanität. — Sie will namentlich ein hiernach gänzlich verändertes Unterrichtswesen — eine auf Humanität begründete Strafgesetzgebung — ein Heerwesen gegründet auf Volkswehr. — Sie will Wegfall aller unsittlichen Staatseinnahmen — eine mit der Steuerkraft übereinstimmende Besteuerung. — Sie will im Allgemeinen durchgreifende Verbesserung der socialen Zustände des Volkes.

Sie will endlich Gleichberechtigung aller Nationalitäten. — Sie will demnach den auf deutschem Boden wohnenden fremden Nationalitäten Sprache, Sitte u. s. w., sie will den

auswärtigen Völkern das Recht ihrer Selbstbestimmung vollständig und uneingeschränkt gewahrt wissen.

Nur in der Anerkennung und Ausführung dieser Grundsätze sieht sie die Bedingungen der Größe und Macht Deutschlands.

## 2. Statuten.

S. 2. Die Partey der Linken im teutschen Hof sucht ihre Grundsätze mit voller Entschiedenheit und Consequenz vorzugsweise in der Nationalversammlung selbst zur Geltung zu bringen und erkennt hierin den ersten Beruf ihrer Mitglieder. Sie wird in der Nationalversammlung und namentlich bey Vertheidigung ihrer Grundsätze in Rede und Haltung die entsprechende Würde beobachten. Sie wird aber nie Anträge und Vorschläge einbringen, welche diese Grundsätze irgendwie verläugnen, oder zum Zweck der Vermittlung oder aus Nützlichkeitsgründen ein theilweises Aufgeben dieser Grundsätze und somit eine Halbhheit veranlassen.

S. 3. Die Mitglieder der Partey wirken nach einem gemeinschaftlichen festgestellten Plane, der, von der Mehrheit gefaßt, auch die Minderheit bindet. Die Mitglieder abweichender Meinung, deren Ueberzeugung nicht gestattet, im Sinne der Majorität zu sprechen und zu stimmen, haben sich in diesem Falle der Rede und Abstimmung in der Nationalversammlung zu enthalten.

S. 4. Die Partey der Linken im teutschen Hof enthält sich in der Regel nicht der Abstimmung; sollte aber die Mehrheit in einem einzelnen Fall beschließen, sich der Abstimmung zu enthalten, so bleibt der Minderheit die Ausübung ihres Stimmrechts in der Nationalversammlung für den Fall unbenommen, daß sie im Geiste der Grundsätze der Partey stimmt.

S. 5. Bey materiellen Fragen, z. B. bey Gegenständen der Handelspolitik, des Gewerbswesens u. s. w. sind die Mitglieder abweichender Meinung nicht behindert, diese unter gebührender Rücksichtnahme auf die von der Mehrheit der Linken ausgesprochene Ansicht in der Nationalversammlung geltend zu machen.

S. 6. Selbständige und Verbesserungsanträge sowie Interpellationen sollen von Mitgliedern der Partey nur dann bey der Nationalversammlung eingebracht oder mitunterschrieben werden, wenn sie von der Mehrheit der Partey gutgeheißen worden sind. Eine

Ausnahme hiervon machen dringende Interpellationen oder Anträge, sowie diejenigen Verbesserungsanträge, welche während der Sitzung zu einem in Verhandlung begriffenen Gegenstande von einem Mitgliede der Partey gestellt werden. Es ist jedoch auch hierbei die Zustimmung einiger Mitglieder der Partey, namentlich eines Vorstehers, einzuholen.

§. 7. Die Partey im teutschen Hof veröffentlicht periodische Berichte über ihr Wirken und erkennt nur die darin ausgesprochenen Grundsätze als die ihrigen an.

§. 8. Wöchentlich finden in der Regel drey Versammlungen der Partey statt, am Montag, Mittwoch und Freitag. Ausserordentliche Versammlungen sind vom Vorstande jedesmal den Mitgliedern bekannt zu machen. Regelmäßige Theilnahme und Erscheinen zur festgesetzten Zeit bey den Versammlungen wird von jedem Mitgliede erwartet.

§. 9. Die Versammlungen sind in der Regel nur für Mitglieder zugänglich und können daher auch jederzeit auf deren alleinige Theilnahme beschränkt werden. Deputationen anderer Parteien der teutschen Nationalversammlung werden jederzeit zugelassen und nehmen an der Berathung desjenigen Gegenstandes Theil, welcher den Zweck ihrer Sendung ausmacht. Abgeordneten der teutschen Nationalversammlung, welche nicht Mitglieder der Partey im teutschen Hofe sind, ist der Besuch der Versammlung eine Woche hindurch gestattet, um sich über ihren Beytritt entscheiden zu können. Auswärtige Gesinnungsgenossen, welche nicht Mitglieder der Nationalversammlung sind, bedürfen der Einführung durch ein Mitglied. Ausnahmen hiervon, bezüglich einer Erweiterung des Besuchs von Gesinnungsgenossen, bedürfen der Genehmigung der Partey. Der Name des Einführenden, wie des Eingeführten ist in eine dazu ausgelegte Liste einzutragen. Die Zahl der zugelassenden Gesinnungsgenossen richtet sich nach der Größe des Versammlungslokals.

§. 10. Mit andern Parteien der Nationalversammlung verhandelt die Partey in der Regel nur durch Deputationen. Eine gemeinsame Berathung mit andern Parteien setzt einen dessfallsigen Beschluss der Partey im teutschen Hofe voraus. Die in solcher gemeinsamen Berathung verhandelten Gegenstände kommen in abge-

sonderter Versammlung der Partey des deutschen Hofs dann zur Abstimmung, wenn drey Mitglieder dieser Partey darauf antragen.

§. 11. Auf je einen Monat werden 5 Mitglieder zu Vorstehern durch relative Stimmenmehrheit erwählt. Sie besorgen die innern Angelegenheiten der Partey, führen abwechselnd in deren Versammlungen den Vorsitz und das Beschlußbuch und leiten die parlamentarische Taktik in der Nationalversammlung, weshalb auch jeder Antrag auf namentliche Abstimmung von einem der Vorsteher zu genehmigen ist. Die Vertheilung der Geschäfte unter sich bleibt ihrer Vereinigung überlassen. Bey den Versammlungen liegt dem Vorsitzenden insbesondere ob, darauf hinzuwirken, daß die Sprecher sich der möglichsten Kürze bekleissen. Der abtretende Vorstand legt am Schlusse eines jeden Monats Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab.

§. 12. Außerdem wird für jeden Gegenstand, welcher in der Nationalversammlung zur Verhandlung kommt, ein Berichterstatter ernannt, welchem bey dieser Verhandlung zugleich die Pflicht obliegt, im Interesse der Partey die Fragestellung wahrzunehmen, und nöthigenfalls die Partey auf die betreffenden Punkte aufmerksam zu machen. Auch werden für die auswärtige Correspondenz 2 bis 4 Mitglieder mit der Obliegenheit ernannt; die Partey in fortwährender Kenntniß dieser Correspondenz zu erhalten.

§. 13. Zur Dekung der Ausgaben leistet jedes Mitglied einen angemessenen Monatsbeitrag.

§. 14. Mitglied der Partey der Linken im deutschen Hofe kann jeder Abgeordnete der deutschen Nationalversammlung werden, welcher sich zu den Grundsäzen und Zweien dieser Linken bekannt und nicht einer andern Partey der Nationalversammlung als Mitglied angehört. Die Unterzeichnung gegenwärtiger Punkte gilt als Beytrittserklärung. Durch diese Unterzeichnung verpflichtet sich das beytreteende Mitglied zur Beobachtung dieser Sazungen und Unterordnung unter die Beschlüsse der Mehrheit der Partey, soweit diesel vorstehende Punkte fordern, zur gewissenhaften Theilnahme an den Berathungen, namentlich an den Abstimmungen in der Nationalversammlung, wie nicht minder zum regelmäßigen Besuche der Parteyversammlungen, und verpflichtet sich überhaupt, sein öffentliches

Wirken mit den Grundsäzen der Partey der Linken im teutschen Hofe in Uebereinstimmung zu erhalten.

S. 15. Jedem Mitgliede steht der Austritt ohne Grundangabe jederzeit frey; eine schriftliche Mittheilung des Austritts an einen der Vorsteher wird erwartet. Verpflichtet zum Austritt ist dasjenige Mitglied, welches den Grundsäzen oder Zweken der Partey entgegen in der Nationalversammlung votirt. Unterlässt oder weigert sich in diesem Falle das betreffende Mitglied auszutreten, so hat die Partey nach absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder hierüber den angemessenen Beschluss zu fassen. Frankfurt a/M. im teutschen Hof 27. Okt. 1848.

### 3. Verzeichniß der Mitglieder.

Bauernschmidt aus Wien.	Mandrella aus Ujest.
Bogen aus Michelstadt.	Marek aus Grätz.
Christ aus Bruchsal.	Minkus aus Marienfeld.
Christmann aus Dürkheim.	Nägele aus Murrhardt.
Demel aus Teschen.	Nauwerk aus Berlin.
Fezer aus Stuttgart.	Pattai aus Steyrmark.
Förster aus Hünfeld.	Pfahler aus Tettmang.
Frisch aus Stuttgart.	a Prato aus Roveredo.
Gulden aus Zweibrücken.	Rank aus Wien.
Heisterbergk aus Rochlitz.	Raus aus Wolframitz.
Heldmann aus Selters.	Rödinger aus Stuttgart.
Hensel I. aus Camenz.	Rösler aus Dels.
Hentges aus Heilbronn.	Sachs aus Mannheim.
Heubner aus Freiberg.	Scharre aus Strehla.
Heubner aus Zwickau.	Schilling aus Wien.
Heusner aus Saarlouis.	Schüler aus Jena.
Hönninger aus Rudolstadt.	Spak aus Frankenthal.
Hofmann aus Seiffenhennersdorf.	Tafel aus Stuttgart.
v. Iystein aus Mannheim.	Trampusch aus Wien.
Kotschy aus Ustroff.	Vogt aus Gießen.
Kudlich aus Dietach.	v. Wahndorf aus Leichnam.
Langbein aus Wurzen.	Wigard aus Dresden.
Leyysohn aus Grünberg.	

### 4. Bemerkungen.

Die Mitglieder dieser Partey sind entschiedene Anhänger der demokratischen Republik und sie machen dessen gar kein Hehl. Es finden sich aber auch viele unter ihnen, welche vorläufig mit einer gut eingerichteten demokratisch-constitutionellen Monarchie fürlieb nehmen würden; da sie aber die constitutionelle Monarchie nicht aus freier Wahl annehmen würden, so ist für sie nur jene constitutionelle Monarchie gut eingerichtet, deren Institutionen den Ueber-

gang in die Republik möglichst leicht machen. Die constitutionelle Monarchie hat sohin bey dieser Partey keine Unterstützung zu erwarten, und wenn diese Partey unter Umständen mit den aufrichtigen Anhängern der constitutionellen Monarchie geht, so thut sie es mit dem Vorbehalt, daß sie, auf der ersten Station der politischen Freyheit angekommen, ihren Weg ohne ihre bisherigen Begleiter fortfessen werde.

Diese Partey als solche und in der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder verfolgt ihren Zwek nur auf dem parlamentarischen Weg; sie strebt die Majorität des Volkes für ihre politischen Ansichten zu gewinnen; sie sucht auf die Wahlen für die Parlamente zu wirken, um so endlich eine Volksvertretung zu erzielen, welche die von ihnen gewünschte Regierungsform auf unblutige Weise herbeiführen würde. Wenn sich bey dieser Partey ein oder der andere Abgeordnete finden sollte, der in enthusiastischer Verblendung auch die Barrikaden zu den Mitteln für den gestellten Zwek zählt, so wird kein Unbesangener das der Partey zur Last legen, das sie als solche nicht angenommen und nicht zu verantworten hat. So können wir z. B. auf das Entschiedenste versichern, daß diese Partey den Vorgängen des 18. September mit Wissen und Willen nicht den mindesten Vorschub geleistet, sondern im Gegentheil alle an sie gestellten Insinuationen der Betheiligung kategorisch zurückgewiesen hat.

Der näheren Heimath nach zählt diese Partey 11 Ostreicher, 9 Sachsen, 6 Preußen, 7 Württemberger, 3 Bayern, 3 Badener, 3 Hessendarmstädter, 2 aus den sächsischen Herzogthümern, 1 Churhessen.

### VIII. Die Partey des Nürnberger Hofes.

Wir haben bereits gesagt, daß sich, wenn ich nicht irre zu Anfang Novembers, mehrere Mitglieder aus formellen Gründen vom deutschen Hof getrennt haben, ohne aber ein neues Programm aufzustellen. Diese Mitglieder sind.

Dieskau aus Plauen.  
Eisenstuf.  
Esterle.  
Kolb.  
Löwe.  
Mammen.

Mölling.  
Rheinwald.  
Rohmäkler  
Tafel.  
Umbescheiden.

Während wir aber diesen statistischen Bericht verfaßten, hat sich (am 4. Dezember) diese Partey aufgelöst: Esterle und Rheinwald haben beschlossen in den deutschen Hof zurückzukehren, die übrigen werden ihre Beschlüsse von den in Aussicht stehenden Bewegungen in den Parteien abhängig machen. Wir begnügen uns, diese Partey als eine bestandene aufgeführt zu haben, und schließen mit der Bemerkung, daß diese Partey und ihre Auflösung nicht als ein mißglücktes Unternehmen betrachtet werden darf, indem die genannten 11 Abgeordneten gleich von Anfang an ihre Vereinigung nur als ein Provisorium ansahen.

---

## IX. Die Partey des Donnersberg.

(Aulserste Linke.)

Die Partey des Donnersberg hat sich Ende Juny von jener des deutschen Hofs getrennt und sich als äußerste Linke constituiert.

### 1. Programm.

Die demokratische Partey der deutschen Nationalversammlung erkennt die

Freyheit, Gleichheit und Brüderlichkeit  
als die Grundsäze an, deren Durchführung ihre Aufgabe ist.

Aus dem Grundsaze der Freyheit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation das Recht hat, sich selbst zu bestimmen, die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Aus dem Grundsaze der Gleichheit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation bey Ausübung des Rechts der Selbstbestimmung und der Ordnung der eigenen Angelegenheiten verpflichtet ist, das gleiche Recht aller andern zu achten.

Aus dem Grundsaze der Brüderlichkeit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation bey Ausübung des Rechts der Selbstbestimmung und der Ordnung der eigenen Angelegenheiten verpflichtet ist, das Wohl und das Glück aller Andern vor Augen zu haben.

Das Recht der freyen Selbstbestimmung schließt für den Menschen die Sklaverey, für die Gemeinde, den Einzelstaat, die Na-

tion den Absolutismus aus. Dagegen folgt daraus, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation die eigenen Angelegenheiten nach eigener Wahl entweder unmittelbar selbst, oder mittelbar durch Beauftragte ordnen und besorgen kann. Die Achtung des Rechts Anderer bringt es mit sich, daß kein Mensch, keine Gemeinde, kein Einzelstaat, keine Nation Andere unterdrücken, sich über sie erheben, sich in die eigenthümlichen Angelegenheiten derselben mischen darf.

Aus der Sorge für das Wohl und das Glück Anderer entspringt die Verpflichtung der Mehrheit, die Minderheit, der Gemeinde, den Einzelnen, des Einzelstaates, die Gemeinde, der Nation, den Einzelstaat in Ausübung der eignen Rechte zu schützen.

Es folgt daraus, daß, während jeder Einzelstaat sich seine Verfassung selbst geben muß, kein anderer Einzelstaat sich in diesen eigenthümlichen Angelegenheiten mischen darf, daß dagegen die Nation die Verpflichtung hat, die Durchführung des Willens der Mehrzahl der Bewohner eines Einzelstaates zu sichern und die Unterdrückung desselben durch irgend welche Gewalt zu verhüten.

Die Gesamtverfassung Teutschlands muß auf die vorstehend entwickelten Grundsätze gebaut seyn.

Sie muß daher kraft des Grundsatzes der Freyheit die Ordnung der Angelegenheiten des Gesammtvaterlands, das heißt, sowohl die Gesetzgebung für den Gesamtstaat, als die Vollziehung des Gesamtwillens frey gewählten, verantwortlichen und absehbaren Beauftragten überlassen, sie muß kraft des Grundsatzes der Gleichheit jede Überhebung des Einen über den Andern, jedes Privilegium verbieten, sie muß kraft des Grundsatzes der Brüderlichkeit die Sorge für das Wohl und das Glück aller unter ihr vereinigten Menschen als höchste Aufgabe, als endliches Ziel anerkennen.

Die demokratische Partey der teutschen Nationalversammlung wird diese Grundsätze stets festhalten und consequent verfolgen, ohne sich auf Zugeständnisse irgend welcher Art einzulassen.

## 2. Statuten.

Geschriebene Statuten hat der Klub des Donnersberg nicht, die Praxis bey den Versammlungen, Berathungen, Kassenverwaltung &c. ist im wesentlichen dieselbe wie bey der Partey des teutschen Hofs.

### 3. Verzeichniß der Mitglieder.

Dr. Berger aus Wien.	Meyer aus Liegnitz.
Boczel aus Mähren.	Mohr aus Oberingelheim.
Brentano aus Bruchsal.	Peter aus Constanz.
Cullmann aus Zweißbrüken.	Reinstein aus Naumburg.
Damm aus Bischofsheim a/T.	Reinhardt aus Speyer.
Dewes aus Losheim. Rh. Pr.	Reinhart aus Mecklenburg.
Dietsch aus Annaberg.	Richter aus Achern.
Fehrenbach aus Sätingen.	Rühle aus Hanau.
Kröbel aus Schwarzburg-Rud.	Straffrath aus Neustadt.
Grizner aus Wien.	Schlöffel aus Halbendorf.
Grubert aus Breslau.	Schlutter aus Altenburg.
Günther aus Leipzig.	Schmidt aus Löwenberg.
Hagen aus Heidelberg.	Schmidt aus Kaiserslautern.
Mr. Hartmann aus Leitmeritz.	Schüler aus Zweißbrüken.
Hederich aus Prag.	P. Simon aus Trier.
Dr. Hoffbauer aus Nordhausen.	Titus aus Bamberg.
Jopp aus Enzersdorf.	v. Trutschler aus Dresden.
Joseph aus Lindenau.	Werner aus Oberkirch.
Junghanns aus Mosbach.	Weßendorf aus Düsseldorf.
Kolaczek aus Teschen.	Dr. Wiesner aus Wien.
Köhler aus Seehausen.	Zimmermann aus Stuttgart.
Kuenzer aus Constanz.	Zimmermann aus Spandow.
Liebelt aus Posen.	Zig aus Mainz.
Martiny aus Friedland.	

### 4. Bemerkungen.

Die Partey Donnersberg vertritt die sociale Republik mit Einstellung des Rechts auf Arbeit, aber mit Ausschluß des Communismus. Dabei gilt dasselbe, was wir von der Partey des deutschen Hofs gesagt; nämlich es befinden sich im Donnersberg viele Abgeordnete, die wohl auch mit einer guten demokratisch-constitutionellen Monarchie, wenigstens vorläufig sich begnügen würden; und wie sich die Meinungen und Bestrebungen später gestalten, darüber wollen wir uns jetzt keine Sorge machen. Ob die Partey ihren Zweck nur auf parlamentarischem Weg zu erreichen strebe, darüber schweigt das Programm, und wenn es erlaubt ist, die Gesinnung, die Neuerungen und Handlungen einzelner Mitglieder der Partey zum Maßstab unseres Urtheils zu nehmen, so stellt sich heraus, daß über die Wahl der Mittel eine große Meinungsverschiedenheit unter den verschiedenen Mitgliedern besteht; so zählen wir z. B. die Herrn Berger, Boczel, Cullmann, Damm, Fehrenbach, Hagen, Junghanns, Kuenzer, Meyer, Reichart, Schmidt aus Kaiserslautern, Schüler, Zimmermann aus Zweißbrüken zu densjenigen, von welchen wir glauben, daß sie sich nur auf parlamentarische Mittel beschränken wer-

den, während wir von einigen andern Mitgliedern dieser Partey einen solchen Glauben nicht haben. Das ist aber eine subjective Meinung, die eben so leicht irrig als wahr seyn kann.

Der näheren Heimath nach sind bey dieser Partey: 13 Preußen, 9 Badener, 8 Ostreicher, 5 Bayern, 5 Sachsen, 2 Thüringer, 2 aus Hessendarmstadt, 1 Württember, 1 Churhesse, 1 Melßenburger.

## X. Verzeichniß derjenigen Abgeordneten, die keinem Klub angehören.

Um die politische Statistik der deutschen Reichsversammlung überschauen zu können, müssen natürlich auch diejenigen Mitglieder aufgeführt werden, welche keinem Klub angehören, und diez um so mehr, da die Zahl derselben bedeutend ist. Als Partey können diese Mitglieder nicht bezeichnet werden, da sie gar keinen Einigungspunkt haben. Die meisten derselben stimmen constant mit der rechten Seite und bedingen so die große Neuerlegenheit derselben bey den Abstimmungen. Aller weitern Bemerkungen über diese Abgeordneten glauben wir uns enthalten zu müssen, weil sie nothwendigerweise zu Persönlichkeiten führen würden, die hier wohl nicht am Orte sind.

v. Aichelburg aus Villach.	Englmayr aus Enns.
Anders aus Goldberg.	Kallmayer aus München.
Anz aus Marienwerder.	Freese aus Stargart.
Archer aus Rein.	Friedrich aus Bamberg.
Arndt aus Bonn.	Fügerl aus Kronenburg.
Arndts aus München.	v. Gagern aus Darmstadt.
Anlike aus Berlin.	v. Gagern aus Wiesbaden.
Beidels aus Brünn.	Gerstner aus Prag.
Bergmüller aus Mauerkirchen.	Gfrörer aus Greyburg.
Beseler aus Schleswig.	Graf Giech auf Thurnau.
Blömer aus Aachen.	v. Gladis aus Wohlau.
Böeler aus Schwerin.	Göbel aus Jägerndorf.
Bouvier aus Steyermark.	Göden aus Krotoszyn.
Braun aus Bonn.	v. Gold aus Adelsberg.
Brescius aus Züllichau.	Gottschalk aus Schopfheim.
Graf Coronini aus Görz.	Graf aus München.
Cucumus aus München.	Grundner aus Ingolstadt.
Deymann aus Neppen.	Göspan aus Innsbruck.
Döllinger aus München.	Gülich aus Schleswig.
Edlauer aus Graz.	Gutherz aus Wien.
Ehrlich aus Murzynet.	Hahn aus Guttstadt.
Eisenmann aus Würzburg.	Hallbauer aus Meißen.
v. Ende aus Waldenburg.	Häbler aus Ulm.

- Haupt aus Wismar.  
 Heide aus Ratibor.  
 Heimbroc aus Sorau.  
 Helbing aus Emmendingen.  
 Herzig aus Wien.  
 Hirschberg aus Sondershausen.  
 Hoffmann aus Eisfeld.  
 Hoffmann aus Ludwigsburg.  
 Hoffmann aus Friedberg.  
 Hollant aus Braunschweig.  
 Huben aus Linz.  
 Huck aus Ulm.  
 Jacoby aus Hersfeld.  
 Jahn aus Freyburg.  
 Seitteles aus Olmütz.  
 Johannes aus Meiningen.  
 Jordan aus Tetschen.  
 Kagerbauer aus Linz.  
 Kablert aus Leobsdüß.  
 Kaiser aus Mauern.  
 Kerer aus Innsbruk.  
 v. Ketteler aus Hopsten.  
 Knarr aus Steyermark.  
 v. Kösterik aus Elberfeld.  
 Kohlparzer aus Neubaus.  
 Kolazek aus Weizkirch.  
 Kreybig aus Mähren.  
 Kromp aus Nicolsburg.  
 v. Kürfänger aus Salzburg.  
 v. Kürfänger aus Damsweg.  
 Lang aus Verden.  
 Lashan aus Villach.  
 Lausch aus Troppau.  
 Lienbacher aus Goldegg.  
 v. Linde aus Mainz.  
 Loefchnigg aus Klagenfurt.  
 Mally aus Steyermark.  
 Malz aus Wien.  
 Mursilli aus Roveredo.  
 Mez aus Freyburg.  
 v. Möring aus Wien.  
 M. Mohl aus Stuttgart.  
 Musley aus Weitenstein.  
 Mylius aus Jülich.  
 Neumann aus Wien.  
 Overweg aus Haus Aufr.  
 Pecker aus Brunet.  
 Phillips aus München.  
 Pieringer aus Kremsmünster.  
 Plehn aus Marienburg.  
 Rahm aus Stettin.
- Nättig aus Potsdam.  
 Raffl aus Böhmen.  
 Gr. Reichenbach aus Doméko.  
 Reindl aus Orth.  
 Riegler aus Mähren.  
 Römer aus Stuttgart.  
 v. Rönne aus Berlin.  
 Schleifnigg aus Klagenfurt.  
 Schenk aus Dillenburg.  
 Schiedermayer aus Böklabruk.  
 Schlüter aus Paderborn.  
 Schmidt aus Linz.  
 Schnieber aus Schlesien.  
 Schönmäkler aus Bef.  
 Scholten aus Werd.  
 Schorn aus Ehen.  
 Schreiner aus Graz.  
 v. Schrent aus München.  
 Schubert aus Würzburg.  
 Schulze aus Potsdam.  
 Servais aus Luxemburg.  
 v. Soiron aus Mannheim.  
 Sonnenkalb aus Altenburg.  
 Stedmann aus Besslich.  
 Stein aus Görz.  
 Stieber aus Budissin.  
 Steiger aus Klagenfurt.  
 Strache aus Rumburg.  
 Streffleur aus Wien.  
 Stulz aus St. Florian.  
 Thöl aus Rosot.  
 Tappehorn aus Oldenburg.  
 Tomaschek aus Iglau.  
 Uhland aus Tübingen.  
 Verfen aus Nieheim.  
 Vogel aus Dillingen.  
 Bonbun aus Feldkirch.  
 Fürst Waldburg-Zeil-Trauch-  
     burg aus Stuttgart.  
 Weber aus Neuburg.  
 Weber aus Meran.  
 Weiß aus Salzburg.  
 Wernich aus Elbing.  
 Werthmüller aus Fulda.  
 Wiebler aus Ufermünde.  
 Wiest aus Tübingen.  
 Willmar aus Luxemburg.  
 Winter aus Liebenburg.  
 Wolf aus St. Georgen.  
 Buttke aus Leipzig.

